



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

72. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Juli 2018

Nummer 16

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2011	19. 6. 2018	36. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	300
223	21. 6. 2018	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz für das Schuljahr 2018/2019	312
232	19. 6. 2018	Verordnung zur Änderung der DIBt-Übertragungsverordnung	314
26	5. 5. 2015	Bekanntmachung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur „EAE Siegen-Wittgenstein“ zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein und dem Land Nordrhein-Westfalen	315
26	26. 6. 2015	Bekanntmachung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur „EAE Unna“ zwischen dem Kreis Unna und dem Land Nordrhein-Westfalen	331
	27. 6. 2018	9. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster im Gebiet der Stadt Gladbeck ...	338
	27. 6. 2018	89. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort	338
	26. 6. 2018	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Wintersemester 2018/2019	338

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2011

**36. Verordnung
zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung
Vom 19. Juni 2018**

Auf Grund des § 2 Absatz 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Der Allgemeine Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), die zuletzt durch Verordnung vom 12. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 946) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifstelle 1.1.1 werden nach dem Wort „Arbeitsschutzverwaltung“ die Wörter „oder Eintritt einer Genehmigungsfiktion zu Ausnahmen von den Arbeitsschutzvorschriften“ eingefügt.
2. Tarifstelle 2.9.5.1 wird wie folgt gefasst:
„2.9.5.1
Entscheidung über die Erteilung einer vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung (§ 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BauO NRW 2016) oder über die Erteilung einer Zustimmung im Einzelfall für Bauprodukte (§ 23 Absatz 1 Satz 1 BauO NRW 2016) auch in Verbindung mit der Erteilung einer vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung,
Gebühr: Euro 200 bis 10 000
Sofern die Entscheidung Bauarten und Bauprodukte betrifft, die in Baudenkmälern nach § 2 Absatz 2 Denkmalschutzgesetz verwendet werden (§ 23 Absatz 2 BauO NRW 2016), werden Gebühren nicht erhoben.“
3. In der Tarifstelle 8.1.3.1.1.1 wird die Angabe „18,70“ durch die Angabe „19,30“ ersetzt.
4. In der Tarifstelle 8.1.3.1.1.3 wird die Angabe „82,50“ durch die Angabe „85“ ersetzt.
5. In der Tarifstelle 8.1.3.1.1.4 wird die Angabe „56,70“ durch die Angabe „58,40“ ersetzt.
6. In der Tarifstelle 8.1.3.1.1.5 wird die Angabe „5 bis 250“ durch die Angabe „5,15 bis 257,50“ ersetzt.
7. In der Tarifstelle 8.1.3.1.2.1 wird die Angabe „71,50“ durch die Angabe „73,60“ ersetzt.
8. In der Tarifstelle 8.1.3.1.2.3.1 wird die Angabe „10,50“ durch die Angabe „10,80“ ersetzt.
9. In der Tarifstelle 8.1.3.1.2.3.2 wird die Angabe „13,20“ durch die Angabe „13,60“ ersetzt.
10. In der Tarifstelle 8.1.3.1.2.4 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „8,20“ ersetzt.
11. In der Tarifstelle 8.1.3.1.2.4.1 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „3,10“ ersetzt.
12. In der Tarifstelle 8.1.3.1.2.5.1 wird die Angabe „26“ durch die Angabe „26,80“ ersetzt.
13. In der Tarifstelle 8.1.3.1.2.5.2 wird die Angabe „5,50“ durch die Angabe „5,70“ ersetzt.
14. In den Tarifstellen 8.1.3.1.3.1.1 und 8.1.3.1.3.1.2 wird jeweils die Angabe „25,30“ durch die Angabe „26,10“ ersetzt.
15. In der Tarifstelle 8.1.3.1.3.1.3 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „8,20“ ersetzt.
16. In der Tarifstelle 8.1.3.1.3.1.4 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „10,30“ ersetzt.
17. In der Tarifstelle 8.1.3.1.3.1.5 wird die Angabe „13,20“ durch die Angabe „13,60“ ersetzt.
18. In der Tarifstelle 8.1.3.1.3.1.6 wird die Angabe „2,20“ durch die Angabe „2,30“ ersetzt.

19. In der Tarifstelle 8.1.3.1.3.2 wird die Angabe „22,60“ durch die Angabe „23,30“ ersetzt.
20. In der Tarifstelle 8.1.3.1.3.6.1 wird die Angabe „10 bis 250“ durch die Angabe „10,30 bis 257,50“ ersetzt.
21. In der Tarifstelle 8.1.3.1.3.6.2 wird die Angabe „10,50“ durch die Angabe „10,80“ ersetzt.
22. In der Tarifstelle 8.1.3.1.3.7 wird die Angabe „44 bis 110“ durch die Angabe „45,30 bis 113,30“ ersetzt.
23. In der Tarifstelle 8.1.3.1.4.1 wird die Angabe „12,70“ durch die Angabe „13,10“ ersetzt.
24. In der Tarifstelle 8.1.3.1.4.1.1 wird die Angabe „9,90 bis 17,60“ durch die Angabe „10,20 bis 18,10“ ersetzt.
25. In der Tarifstelle 8.1.3.1.4.2.1 werden die Angabe „17,50“ durch die Angabe „18“, die Angabe „0,44“ durch die Angabe „0,45“ und die Angabe „140“ durch die Angabe „144“ ersetzt.
26. In der Tarifstelle 8.1.3.1.4.2.2 werden die Angabe „17,50“ durch die Angabe „18“ und die Angabe „140“ durch die Angabe „144“ ersetzt.
27. In den Tarifstellen 8.1.3.1.4.2.3 und 8.1.3.1.4.2.4 werden jeweils die Angabe „17,50“ durch die Angabe „18“, die Angabe „1,75“ durch die Angabe „1,80“ und die Angabe „140“ durch die Angabe „144“ ersetzt.
28. In den Tarifstellen 8.1.3.1.4.2.5 und 8.1.3.1.4.2.6 wird jeweils die Angabe „17,50“ durch die Angabe „18“ ersetzt.
29. In der Tarifstelle 8.1.3.2.1.1 wird die Angabe „740 bis 1 350“ durch die Angabe „762 bis 1 390“ ersetzt.
30. In der Tarifstelle 8.1.3.2.1.2 wird die Angabe „805 bis 3 000“ durch die Angabe „829 bis 3 090“ ersetzt.
31. In der Tarifstelle 8.1.3.2.1.3 wird die Angabe „895 bis 2 000“ durch die Angabe „922 bis 2 060“ ersetzt.
32. In der Tarifstelle 8.1.3.2.1.5 wird die Angabe „605 bis 1 500“ durch die Angabe „623 bis 1 545“ ersetzt.
33. In der Tarifstelle 8.1.3.2.1.6 wird die Angabe „395 bis 1 600“ durch die Angabe „407 bis 1 648“ ersetzt.
34. In der Tarifstelle 8.1.3.2.1.7 wird die Angabe „770 bis 2 200“ durch die Angabe „793 bis 2 266“ ersetzt.
35. In der Tarifstelle 8.1.3.2.2.1 wird die Angabe „605 bis 1 700“ durch die Angabe „623 bis 1 751“ ersetzt.
36. In der Tarifstelle 8.1.3.2.2.2 wird die Angabe „1 230 bis 3 000“ durch die Angabe „1 267 bis 3 060“ ersetzt.
37. In der Tarifstelle 8.1.3.2.2.3 wird die Angabe „1 515 bis 4 600“ durch die Angabe „1 560 bis 4 738“ ersetzt.
38. In der Tarifstelle 8.1.3.2.2.4 wird die Angabe „1 085 bis 5 400“ durch die Angabe „1 118 bis 5 562“ ersetzt.
39. In der Tarifstelle 8.1.3.2.2.5 wird die Angabe „905 bis 2 500“ durch die Angabe „932 bis 2 575“ ersetzt.
40. In der Tarifstelle 8.1.3.2.2.6 wird die Angabe „1 800 bis 4 000“ durch die Angabe „1 854 bis 4 120“ ersetzt.
41. In der Tarifstelle 8.1.3.2.2.7 wird die Angabe „500 bis 2 600“ durch die Angabe „515 bis 2 678“ ersetzt.
42. In der Tarifstelle 8.1.3.2.2.8 wird die Angabe „1 940 bis 2 900“ durch die Angabe „1 998 bis 2 987“ ersetzt.
43. In der Tarifstelle 8.1.3.2.3.1 wird die Angabe „510 bis 2 600“ durch die Angabe „525 bis 2 678“ ersetzt.
44. In der Tarifstelle 8.1.3.2.3.2 wird die Angabe „990 bis 7 300“ durch die Angabe „1 020 bis 7 519“ ersetzt.
45. In der Tarifstelle 8.1.3.2.3.3 wird die Angabe „995 bis 3 700“ durch die Angabe „1 025 bis 3 811“ ersetzt.

46. In der Tarifstelle 8.1.3.2.3.4 wird die Angabe „1365 bis 3100“ durch die Angabe „1406 bis 3193“ ersetzt.
47. In der Tarifstelle 8.1.3.2.3.5 wird die Angabe „690 bis 1400“ durch die Angabe „711 bis 1442“ ersetzt.
48. In der Tarifstelle 8.1.3.2.3.6 wird die Angabe „815 bis 1500“ durch die Angabe „839 bis 1545“ ersetzt.
49. In der Tarifstelle 8.1.3.2.3.7 wird die Angabe „605 bis 2000“ durch die Angabe „623 bis 2060“ ersetzt.
50. In der Tarifstelle 8.1.3.2.5 wird die Angabe „100 bis 15000“ durch die Angabe „103 bis 15450“ ersetzt.
51. In der Tarifstelle 8.1.3.3 wird die Angabe „10 bis 2500“ durch die Angabe „10,30 bis 2575“ ersetzt.
52. In der Tarifstelle 8.1.3.4.1 wird die Angabe „25 bis 500“ durch die Angabe „25,80 bis 515“ ersetzt.
53. In der Tarifstelle 8.1.3.4.2 wird die Angabe „40“ durch die Angabe „41,20“ ersetzt.
54. In der Tarifstelle 8.1.3.4.4 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „20,60“ ersetzt.
55. In der Tarifstelle 8.1.3.4.5 wird die Angabe „80 bis 500“ durch die Angabe „82,40 bis 515“ ersetzt.
56. In der Tarifstelle 8.1.3.5.1 wird die Angabe „10 bis 4000“ durch die Angabe „10,30 bis 4160“ ersetzt.
57. Nach der Tarifstelle 10.3.2 wird die folgende Tarifstelle 10.3.2.1 eingefügt:
 „10.3.2.1
 Bescheinigung des Ausbildungsniveaus nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22)
Gebühr: Euro 40“.
58. In der Tarifstelle 10.5.1.5 werden nach der Angabe „Besichtigung“ die Wörter „sowie Erteilung einer schriftlichen Erlaubnis nach § 20b Absatz 5 oder § 20c Absatz 6“ eingefügt.
59. Die Tarifstelle 10.5.1.13.1 wird wie folgt gefasst:
 „10.5.1.13.1
 Für Untersuchungen und Prüfungen im Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (Arzneimitteluntersuchungsstelle) gelten die nachfolgenden Tarifstellen 10.5.1.13.1.1 bis 10.5.1.13.1.43“.
60. Die Tarifstellen 10.5.1.13.1.1 bis 10.5.1.13.1.31 werden durch die folgenden Tarifstellen 10.5.1.13.1.1 bis 10.5.1.13.1.43 ersetzt:
 „10.5.1.13.1.1
 Authentizität von Arzneimitteln – Prüfung durch Vergleich mit einer Originalcharge
Gebühr: Euro 24
 10.5.1.13.1.2
 Eingangsprüfung von Proben
Gebühr: Euro 24
 10.5.1.13.1.3
 Gleichförmigkeitsprüfung
 10.5.1.13.1.3.1
 Gleichförmigkeit der Masse von Tabletten
Gebühr: Euro 25
 10.5.1.13.1.3.2
 Gleichförmigkeit der Masse von Suppositorien und Vaginalzäpfchen
Gebühr: Euro 25
 10.5.1.13.1.3.3
 Gleichförmigkeit der Masse von Kapseln und Granulaten
Gebühr: Euro 25
 10.5.1.13.1.3.4
 Gleichförmigkeit der Masse von Pulvern
Gebühr: Euro 25
 10.5.1.13.1.3.5
 Gleichförmigkeit der Dosierung von Tropfen zum Einnehmen
Gebühr: Euro 25
 10.5.1.13.1.3.6
 Gleichförmigkeit der Masse der abgegebenen Dosen
Gebühr: Euro 25
 10.5.1.13.1.3.7
 Gleichförmigkeit des Gehaltes einzeldosierter Arzneiformen
Gebühr: Euro 294
 10.5.1.13.1.3.8
 Gleichförmigkeit einzeldosierter Arzneiformen – Content Uniformity
Gebühr: Euro 294
 10.5.1.13.1.3.9
 Gleichförmigkeit einzeldosierter Arzneiformen – Mass Variation
Gebühr: Euro 37
 10.5.1.13.1.4
 DC – Dünnschichtchromatographie
 10.5.1.13.1.4.1
 DC, qualitativ
Gebühr: Euro 54
 10.5.1.13.1.4.2
 DC, quantitativ
Gebühr: Euro 90
 10.5.1.13.1.4.3
 DC, Reinheitsprüfung
Gebühr: Euro 90
 10.5.1.13.1.5
 GC – Gaschromatographie
 10.5.1.13.1.5.1
 GC, qualitativ
Gebühr: Euro 80
 10.5.1.13.1.5.2
 GC, quantitativ
Gebühr: Euro 90
 10.5.1.13.1.5.3
 GC, Reinheitsprüfung
Gebühr: Euro 90
 10.5.1.13.1.5.4
 GC, Übersichtschromatogramm
Gebühr: Euro 123

10.5.1.13.1.6 GC/MS – Gaschromatographie mit Massenspektrometrie	10.5.1.13.1.9.2 HPLC/MS, quantitativ <i>Gebühr:</i> Euro 221
10.5.1.13.1.6.1 GC/MS, qualitativ <i>Gebühr:</i> Euro 90	10.5.1.13.1.9.3 HPLC/MS, Reinheitsprüfung <i>Gebühr:</i> Euro 221
10.5.1.13.1.6.2 GC/MS, quantitativ <i>Gebühr:</i> Euro 210	10.5.1.13.1.9.4 HPLC/MS Übersichtschromatogramm <i>Gebühr:</i> Euro 123
10.5.1.13.1.6.3 GC/MS, Reinheitsprüfung <i>Gebühr:</i> Euro 210	10.5.1.13.1.10 CE – Kapillarelektrophorese
10.5.1.13.1.6.4 GC/MS, Übersichtschromatogramm <i>Gebühr:</i> Euro 123	10.5.1.13.1.10.1 CE, qualitativ <i>Gebühr:</i> Euro 86
10.5.1.13.1.7 HPLC – Hochdruckflüssigkeitschromatographie	10.5.1.13.1.10.2 CE, quantitativ <i>Gebühr:</i> Euro 98
10.5.1.13.1.7.1 HPLC, qualitativ <i>Gebühr:</i> Euro 80	10.5.1.13.1.10.3 CE, Reinheitsprüfung <i>Gebühr:</i> Euro 98
10.5.1.13.1.7.2 HPLC, quantitativ <i>Gebühr:</i> Euro 90	10.5.1.13.1.10.4 CE, Übersichtschromatogramm <i>Gebühr:</i> Euro 123
10.5.1.13.1.7.3 HPLC, Reinheitsprüfung <i>Gebühr:</i> Euro 90	10.5.1.13.1.11 UV-VIS-Spektroskopie
10.5.1.13.1.7.4 HPLC, Übersichtschromatogramm <i>Gebühr:</i> Euro 123	10.5.1.13.1.11.1 UV-VIS-Spektroskopie, qualitativ <i>Gebühr:</i> Euro 86
10.5.1.13.1.8 SFC – Flüssigchromatographie mit superkritischen Phasen	10.5.1.13.1.11.2 UV-VIS-Spektroskopie, quantitativ <i>Gebühr:</i> Euro 98
10.5.1.13.1.8.1 SFC, qualitativ <i>Gebühr:</i> Euro 80	10.5.1.13.1.11.3 UV-VIS-Spektroskopie, Reinheitsprüfung <i>Gebühr:</i> Euro 98
10.5.1.13.1.8.2 SFC, quantitativ <i>Gebühr:</i> Euro 90	10.5.1.13.1.12 IR-Spektroskopie
10.5.1.13.1.8.3 SFC, Reinheitsprüfung <i>Gebühr:</i> Euro 90	10.5.1.13.1.12.1 IR – FTIR, qualitativ <i>Gebühr:</i> Euro 90
10.5.1.13.1.8.4 SFC, Übersichtschromatogramm <i>Gebühr:</i> Euro 123	10.5.1.13.1.12.2 IR – FTIR, quantitativ <i>Gebühr:</i> Euro 90
10.5.1.13.1.9 HPLC/MS – Hochdruckflüssigkeitschromatographie mit Massenspektrometrie	10.5.1.13.1.13 ICP-OES – Atomemissionsspektroskopie mit induktiv gekoppeltem Plasma
10.5.1.13.1.9.1 HPLC/MS, qualitativ <i>Gebühr:</i> Euro 98	10.5.1.13.1.13.1 ICP-OES, qualitativ <i>Gebühr:</i> Euro 33

10.5.1.13.1.13.2	10.5.1.13.1.17.1
ICP-OES, quantitativ	Mikroskopie – Teilchengrößenbestimmung
<i>Gebühr:</i> Euro 33	<i>Gebühr:</i> Euro 12
10.5.1.13.1.13.3	10.5.1.13.1.17.2
ICP-OES, Reinheitsprüfung	Mikroskopische Prüfung pflanzlicher Drogen, gegebenenfalls einschließlich Präparatanfertigung
<i>Gebühr:</i> Euro 33	<i>Gebühr:</i> Euro 42
10.5.1.13.1.14	10.5.1.13.1.17.3
IEF – Isoelektrische Fokussierung	Makroskopische Untersuchung (Drogen, etc.)
10.5.1.13.1.14.1	<i>Gebühr:</i> Euro 24
IEF, qualitativ	10.5.1.13.1.18
<i>Gebühr:</i> Euro 66	Grenzprüfungen
10.5.1.13.1.14.2	10.5.1.13.1.18.1
IEF, quantitativ	Grenzprüfung, Asche
<i>Gebühr:</i> Euro 110	<i>Gebühr:</i> Euro 18
10.5.1.13.1.14.3	10.5.1.13.1.18.2
IEF, Reinheitsprüfung	Grenzprüfung, Sulfatasche
<i>Gebühr:</i> Euro 110	<i>Gebühr:</i> Euro 24
10.5.1.13.1.14.4	10.5.1.13.1.18.3
IEF, Übersichtschromatogramm	Grenzprüfung, (nass)chemisch
<i>Gebühr:</i> Euro 110	<i>Gebühr:</i> Euro 24
10.5.1.13.1.15	10.5.1.13.1.19
SDS-Page – Peptidmustercharakterisierung	pH-Wert-Bestimmung
10.5.1.13.1.15.1	10.5.1.13.1.19.1
SDS-Page, qualitativ	pH-Wert, potentiometrisch
<i>Gebühr:</i> Euro 66	<i>Gebühr:</i> Euro 6
10.5.1.13.1.15.2	10.5.1.13.1.19.2
SDS-Page, quantitativ	pH-Wert, Indikatormethode
<i>Gebühr:</i> Euro 110	<i>Gebühr:</i> Euro 6
10.5.1.13.1.15.3	10.5.1.13.1.20
SDS-Page, Reinheitsprüfung	Wägung
<i>Gebühr:</i> Euro 110	10.5.1.13.1.20.1
10.5.1.13.1.15.4	Wägung
SDS-Page, Übersichtschromatogramm	<i>Gebühr:</i> Euro 9
<i>Gebühr:</i> Euro 110	10.5.1.13.1.20.2
10.5.1.13.1.16	Wägung – Bestimmung der Füllmasse
Titration	<i>Gebühr:</i> Euro 9
10.5.1.13.1.16.1	10.5.1.13.1.20.3
Titration, visuelle Endpunktbestimmung	Wägung in Analogie zur „Gleichförmigkeit der Masse“
<i>Gebühr:</i> Euro 31	<i>Gebühr:</i> Euro 9
10.5.1.13.1.16.2	10.5.1.13.1.20.4
Titration, elektrometrische Endpunktbestimmung	Trockenrückstand von Extrakten
<i>Gebühr:</i> Euro 36	<i>Gebühr:</i> Euro 31
10.5.1.13.1.16.3	10.5.1.13.1.20.5
Halbmikrobestimmung von Wasser, Karl-Fischer-Methode	Trocknungsverlust
<i>Gebühr:</i> Euro 48	<i>Gebühr:</i> Euro 31
10.5.1.13.1.17	
Mikroskopie	

10.5.1.13.1.21 Zerfall	10.5.1.13.1.34 Partikelkontamination – Sichtbare Partikel <i>Gebühr:</i> Euro 12
10.5.1.13.1.21.1 Zerfallszeit von Tabletten und Kapseln <i>Gebühr:</i> Euro 12	10.5.1.13.1.35 Prüfung auf sauer oder alkalisch reagierende Substanzen <i>Gebühr:</i> Euro 12
10.5.1.13.1.21.2 Zerfallszeit von Suppositorien und Vaginalzäpfchen <i>Gebühr:</i> Euro 12	10.5.1.13.1.36 Qualitative orientierende Nachweise, je Substanz <i>Gebühr:</i> Euro 6
10.5.1.13.1.21.3 Zerfallszeit von magensaftresistenten Tabletten <i>Gebühr:</i> Euro 12	10.5.1.13.1.37 Quellungszahl <i>Gebühr:</i> Euro 23
10.5.1.13.1.22 Beschaffenheitsprüfung <i>Gebühr:</i> Euro 24	10.5.1.13.1.38 Schmelzpunktbestimmung <i>Gebühr:</i> Euro 33
10.5.1.13.1.23 Brechungsindex <i>Gebühr:</i> Euro 20	10.5.1.13.1.39 Siebanalyse von Pulvern <i>Gebühr:</i> Euro 24
10.5.1.13.1.24 Bruchfestigkeit von Tabletten <i>Gebühr:</i> Euro 12	10.5.1.13.1.40 Teilbarkeit von Tabletten <i>Gebühr:</i> Euro 25
10.5.1.13.1.25 Dichte, relativ <i>Gebühr:</i> Euro 24	10.5.1.13.1.41 Viskositätsmessung <i>Gebühr:</i> Euro 42
10.5.1.13.1.26 Färbung von Flüssigkeiten <i>Gebühr:</i> Euro 25	10.5.1.13.1.42 Volumenmessung <i>Gebühr:</i> Euro 21
10.5.1.13.1.27 Freisetzung – Bestimmung des Wirkstoffes je Messzeitpunkt <i>Gebühr:</i> Euro 98	10.5.1.13.1.43 Wasserdampfdestillation <i>Gebühr:</i> Euro 51“.
10.5.1.13.1.28 Fremde Bestandteile in pflanzlichen Drogen <i>Gebühr:</i> Euro 31	61. Die Tarifstelle 10.6.1.3 wird wie folgt gefasst: „10.6.1.3 Anerkennung nach § 15 Absatz 5 <i>Gebühr:</i> Euro 2000 bis 50000“.
10.5.1.13.1.29 Friabilität von nicht überzogenen Tabletten <i>Gebühr:</i> Euro 24	62. Die Tarifstellen 10.6.1.3.1 und 10.6.1.3.2 werden aufgehoben.
10.5.1.13.1.30 Identitätsreaktionen auf Ionen und funktionelle Gruppen <i>Gebühr:</i> Euro 6	63. In den Tarifstellen 10.6.1.6 und 10.6.1.7 werden jeweils die Angaben „250 bis 25500“ durch „500 bis 30000“ ersetzt.
10.5.1.13.1.31 Klarheit und Opaleszenz von Flüssigkeiten <i>Gebühr:</i> Euro 20	64. Die Tarifstelle 10.6.1.8 wird wie folgt gefasst: „10.6.1.8 Rücknahme, Widerruf oder Anordnung des Ruhens nach § 15 Absatz 6 oder § 16 Absatz 2 oder 5 <i>Gebühr:</i> Euro 250 bis 10200“.
10.5.1.13.1.32 Optische Drehung <i>Gebühr:</i> Euro 48	65. Nach der Tarifstelle 10.6.1.15 werden die folgenden Tarifstellen 10.6.2 bis 10.6.4.5 eingefügt: „10.6.2 Medizinprodukte-Betreiberverordnung 10.6.2.1 Anerkennung und Überwachung einer Stelle nach § 8 Absatz 3 <i>Gebühr:</i> Euro 2000 bis 50000
10.5.1.13.1.33 Osmolalität <i>Gebühr:</i> Euro 98	

10.6.3

Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1)

10.6.3.1

Benennung nach Artikel 42

Gebühr: Euro 4 000 bis 200 000

10.6.3.2

Überwachung nach Artikel 44

Gebühr: Euro 3 000 bis 120 000

10.6.3.3

Änderung des Geltungsbereiches der Benennung nach Artikel 46 Absatz 1

Gebühr: Euro 3 000 bis 70 000

10.6.3.4

Aussetzung, Einschränkung, vollständige oder teilweise Zurückziehung der Benennung nach Artikel 46 Absatz 4

Gebühr: Euro 1 500 bis 30 000

10.6.3.5

Handlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden, soweit nicht Gebühren nach den Tarifstellen 10.6.3.1 bis 10.6.3.4 anfallen

Gebühr: Euro 1 000 bis 25 000

10.6.4

Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 176)

10.6.4.1

Benennung nach Artikel 38

Gebühr: Euro 4 000 bis 200 000

10.6.4.2

Überwachung nach Artikel 40

Gebühr: Euro 3 000 bis 120 000

10.6.4.3

Änderung des Geltungsbereiches der Benennung nach Artikel 42 Absatz 1

Gebühr: Euro 3 000 bis 70 000

10.6.4.4

Aussetzung, Einschränkung, vollständiger oder teilweiser Widerruf der Benennung nach Artikel 42 Absatz 4

Gebühr: Euro 1 500 bis 30 000

10.6.4.5

Handlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden, soweit nicht Gebühren nach den Tarifstellen 10.6.4.1 bis 10.6.4.4 anfallen

Gebühr: Euro 1 000 bis 25 000“.

66. In der Tarifstelle 12.10.1.1 werden nach dem Wort „Baubetreuergewerbes“ die Wörter „sowie des Gewerbes der Wohnimmobilienverwaltung“ und nach der Angabe „Nummer 1“ die Angabe „, 3“ eingefügt.

67. Die Tarifstellen 12.17.1 und 12.17.2 werden durch die folgenden Tarifstellen 12.17.1 bis 12.17.4 ersetzt:

„12.17.1

Erteilung der Erlaubnis eines Buchmachers (§ 2 Absatz 1 RennwLottG)

Gebühr:

Zulassung von bis zu einem Jahr: Euro 600

für jedes weitere Jahr: Euro 400

höchstens Euro 8 200

12.17.2

Versagung der Erlaubnis eines Buchmachers (§ 2 Absatz 1 RennwLottG)

Gebühr: Euro 200

12.17.3

Erteilung der Erlaubnis eines Buchmachegehilfen (§ 2 Absatz 2 RennwLottG)

Gebühr:

Zulassung von bis zu einem Jahr: Euro 200

für jedes weitere Jahr: Euro 130

höchstens Euro 2 670

12.17.4

Versagung der Erlaubnis eines Buchmachegehilfen (§ 2 Absatz 2 RennwLottG)

Gebühr: Euro 70“.

68. Die bisherigen Tarifstellen 12.17.3 bis 12.17.5 werden die Tarifstellen 12.17.5 bis 12.17.7.

69. Die bisherige Tarifstelle 12.17.6 wird Tarifstelle 12.17.8 und durch die folgenden Tarifstellen 12.17.8 und 12.17.9 ersetzt:

„12.17.8

Erteilung der Erlaubnis zur Unterhaltung einer Wettannahmestelle (§ 2 Absatz 2 RennwLottG)

Gebühr:

Zulassung von bis zu einem Jahr: Euro 450

für jedes weitere Jahr: Euro 300

höchstens Euro 6 150

12.17.9

Versagung der Erlaubnis zur Unterhaltung einer Wettannahmestelle (§ 2 Absatz 2 RennwLottG)

Gebühr: Euro 150“.

70. Die bisherigen Tarifstellen 12.17.7 bis 12.17.10 werden die Tarifstellen 12.17.10 bis 12.17.13.

71. Die Tarifstelle 12.19.3 wird wie folgt gefasst:

„12.19.3

Prüfung des Antrags, ob ein Verpflichteter von der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten absehen kann (§ 7 Absatz 2 GwG)

Gebühr: 50 bis 800“.

72. Nach der Tarifstelle 12.19.4 wird folgende Tarifstelle 12.19.5 eingefügt:

„12.19.5

Prüfung des Antrags auf Befreiung von der Pflicht zur Dokumentation der Risikoanalyse (§ 5 Absatz 4 GwG)

Gebühr: Euro 50 bis 800“.

73. In der Tarifstelle 12.20.2 werden nach dem Wort „Betriebsleitung“ die Wörter „und für die Beaufsichtigung des Betriebes eingesetzten Personen“ eingefügt.

74. Nach Tarifstelle 13.1.1 werden die folgenden Tarifstellen 13.1.2. bis 13.1.4 eingefügt:

„13.1.2

Entscheidungen im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens nach §§ 9 ff. des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW über die Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieurin/Ingenieur“ nach § 2 Absatz 1 des Ingenieurgesetzes und die Feststellung der Gleichwertigkeit

Gebühr: Euro 200 bis 1 700

13.1.3

Abnahme einer Eignungsprüfung nach § 11 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede zwischen einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation und der nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Ingenieurgesetzes erforderlichen Qualifikation

Gebühr: Euro 220 bis 3 000

13.1.4

Festlegung des Inhalts eines Anpassungslehrgangs nach § 11 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede zwischen einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation und der nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Ingenieurgesetzes erforderlichen Qualifikation

Gebühr: bis Euro 1 500“

75. Die Tarifstelle 14.7 wird aufgehoben.

76. Die Tarifstelle 15.3.2 wird wie folgt gefasst:

„15.3.2

Erlass einer Duldungsverfügung nach § 1 Absatz 4 Satz 1 SchfHwG oder eines Verwaltungsaktes zur zwangsweisen Durchsetzung einer verweigerten Überprüfung nach § 16 SchfHwG in Verbindung mit § 43 Absatz 7 Landesbauordnung (BauO NRW)

Gebühr: Euro 100“.

77. Die Tarifstelle 15.3.3 wird wie folgt gefasst:

„15.3.3

Festsetzung des unmittelbaren Zwangs zur Durchsetzung einer Duldungsverfügung (§ 1 Absatz 4 SchfHwG)

Gebühr: Euro 150“.

78. Der Tarifstelle 15a.1 werden die folgenden Tarifstellen 15a.0 bis 15a.0.3 vorangestellt:

„15a.0

Ermittlung des Verwaltungsaufwands, Aufschläge und Versäumnisgebühren

15a.0.1

Sofern im Folgenden eine Tarifstelle vorsieht, dass eine Gebühr nach Zeitaufwand zu berechnen ist, sind für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren je angefangenen 15 Minuten, sofern nichts anderes bestimmt ist, die vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlichten, jeweils gültigen Stundensätze (Richtwerte) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen.

Soweit eine Behörde über eine Kosten- und Leistungsrechnung verfügt und im Folgenden eine Tarifstelle vorsieht, dass eine Gebühr nach Zeitaufwand zu berechnen ist, können, abweichend von den vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlichten, jeweils gültigen Stundensätzen, für die Berechnung je angefangenen 15 Minuten die Stundensätze

der Kosten- und Leistungsrechnung zugrunde gelegt werden, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten als Zeitaufwand mitberechnet und die Auslagen (zum Beispiel Reisekosten, Materialkosten), soweit diese nicht bereits in die Berechnung der Stundensätze eingeflossen sind, gesondert berechnet.

Hinweis:

Auf das Recht der Gemeinden und Gemeindeverbände zum Erlass eigener Gebührenordnungen gemäß § 2 Absatz 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen.

Die sich aus der Kosten- und Leistungsrechnung ergebenden aktuellen Stundensätze sind von den Kreisordnungsbehörden gemäß der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekannt zu machen. Das für Umweltschutz zuständige Ministerium gibt die jeweils aktuellen Stundensätze für die für Umweltschutz zuständige Landesoberbehörde im Ministerialblatt bekannt. Diese werden zudem auf der Internetseite <http://www.lanuv.nrw.de> dargestellt.

15a.0.2

Werden Amtshandlungen der Tarifstelle 15a außerhalb der Dienststunden veranlasst, so erhöhen sich die Gebühren grundsätzlich gemäß der nachfolgenden beiden Tarifstellen. Spezielle Bestimmungen in Tarifstellen zu Amtshandlungen außerhalb der Dienstzeit bleiben unberührt.

15a.0.2.1

An Samstagen, am 24. Dezember und 31. Dezember (ganztätig) sowie an sonstigen Werktagen in dem Zeitraum zwischen 19 Uhr und 7 Uhr um einen Aufschlag von 25 Prozent

15a.0.2.2

An Sonn- und Feiertagen um einen Aufschlag von 50 Prozent

15a.0.3

Kann eine Amtshandlung auf Grund eines Umstandes, den der Gebührenschuldner zu vertreten hat, nicht oder nur verzögert durchgeführt werden, so fällt eine Versäumnisgebühr an. Diese Gebühr ist nach den Kosten für Personal nach den Tarifstellen 15a.0.1 bis 15a.0.2.2 zu berechnen, das in Erwartung der nicht oder verzögert erfolgten Amtshandlung eingesetzt war und insofern andere Amtsgeschäfte nicht wahrnehmen konnte. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten.“

79. Die Tarifstelle 15a.1.1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem dritten Spiegelstrich werden die folgenden Spiegelstriche eingefügt:

„– Genehmigung einer störfallrelevanten Änderung (§ 16 a)

– Störfallrechtliche Genehmigung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage (§ 23 b)“.

- b) Die Wörter „im Anhang der 4. BImSchV genannten“ werden gestrichen.

80. In der Tarifstelle 15a.1.5 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „, 2 und 2a und § 23a“ ersetzt.

81. Die Tarifstelle 15a.2.13 wird die Tarifstelle 15a.2.12.

82. Nach Tarifstelle 15a.2.12 wird die folgende Tarifstelle 15a.2.13 eingefügt:

„15a.2.13

Prüfung vorgelegter Daten (§ 31)

Gebühr: Euro 75 bis 500“.

83. Die Tarifstelle 15 a.2.16 wird wie folgt geändert:
- In den Buchstaben f und g werden jeweils die Wörter „Je nach Zeitaufwand. Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die vom für Inneres zuständigen Ministerium jeweils veröffentlichten Stundensätze (Richtwerte) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.“ jeweils durch die Wörter „je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 15 a.0.1 bis 15 a.0.3“ ersetzt.
 - In Buchstabe h werden die Wörter „(Reisekosten von Angehörigen der Überwachungsbehörde gelten als in die vorstehenden Gebühren der Tarifstelle 15 a.2.16 einbezogen)“ gestrichen.
 - Nach Buchstabe h wird der folgende Satz angefügt:
„Reisekosten von Angehörigen der Überwachungsbehörde gelten als in die vorstehenden Gebühren der Tarifstelle 15 a.2.16 einbezogen.“
84. Die Tarifstelle 15 a.3.1.1 wird wie folgt gefasst:
„15 a.3.1.1
Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen (§ 22 der 1. BImSchV)
Gebühr: Euro 50 bis 500“.
85. Nach Tarifstelle 15 a.3.2.1 wird folgende Tarifstelle 15 a.3.2.2 eingefügt:
„15 a.3.2.2
Prüfung des Ergebnisses einer Messung bei genehmigungsbedürftigen Anlagen (§ 12 Absatz 5)
Gebühr: Euro 75 bis 500“.
86. In der Tarifstelle 15 a.3.3.6 wird die Angabe „Euro 150 bis 500“ durch die Wörter „je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 15 a.0.1“ ersetzt.
87. In der Tarifstelle 15 a.3.8.5 werden die Wörter „nach § 7 Absatz 2“ durch die Wörter „(§ 7 Absatz 2 und 3)“ ersetzt.
88. Die Tarifstelle 15 a.3.8.7 wird wie folgt gefasst:
„15 a.3.8.7
Entgegennahme und Prüfung des Sicherheitsberichtes und gegebenenfalls Mitteilung über das Ergebnis an den Betreiber (§ 9 Absatz 4 und 5, § 13)
Gebühr: Euro 700 bis 5 000“.
89. Die Tarifstelle 15 a.3.8.8 wird aufgehoben.
90. Die Tarifstelle 15 a.3.8.9 wird die Tarifstelle 15 a.3.8.8 und wie folgt gefasst:
„15 a.3.8.8
Entscheidung über einen Antrag, bestimmte Teile des Sicherheitsberichts aus Gründen nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/4/EG nicht offenlegen zu müssen (§ 11 Absatz 6)
Gebühr: Euro 200 bis 600“.
91. Die Tarifstelle 15 a.3.8.10 wird Tarifstelle 15 a.3.8.9 und wie folgt gefasst:
„15 a.3.8.9
Feststellung des Domino-Effekts (§ 15 Absatz 1)
Gebühr: Euro 250 bis 1 500“.
92. Die Tarifstelle 15 a.3.8.11 wird Tarifstelle 15 a.3.8.10 und wie folgt gefasst:
„15 a.3.8.10
a) Inspektion eines Betriebsbereichs (§ 16 Absatz 2 Nummer 1)
Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 15 a.0.1 bis 15 a.0.3
- b) Soweit dies durch einen Sachverständigen nach § 16 Absatz 4 erfolgt
Gebühr: Euro 200 bis 5 000
Gebühren nach Tarifstellen 15 a.2.16 Buchstabe g und h werden in diesen Fällen nicht erhoben.“
93. Die bisherigen Tarifstellen 15 a.3.8.12 bis 15 a.3.8.14 werden die Tarifstellen 15 a.3.8.11 bis 15 a.3.8.13.
94. Die Tarifstelle 15 a.3.8.15 wird die Tarifstelle 15 a.3.8.14 und wie folgt gefasst:
„15 a.3.8.14
Entgegennahme und Prüfung der Anzeige eines bestehenden Betriebsbereichs (§ 20 Absatz 1 und 3)
Gebühr: Euro 200 bis 2 000“.
95. In der Tarifstelle 15 a.3.16.2 werden die Wörter „Je nach Zeitaufwand. Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die vom für Inneres zuständigen Ministerium jeweils veröffentlichten Stundensätze (Richtwerte) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten.“ durch die Wörter „je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 15 a.0.1 bis 15 a.0.3“ ersetzt.
96. In der Tarifstelle 15 a.3.16.3 wird die Angabe „25“ durch die Angabe „50“ ersetzt.
97. Nach Tarifstelle 15 a.3.17.2 wird folgende Tarifstelle 15 a.3.17.3 eingefügt:
„15 a.3.17.3
Entscheidung über eine Ausnahme auf Antrag des Betreibers (§ 16)
Gebühr: Euro 50 bis 500“.
98. Nach der Tarifstelle 15 a.3.18.2 wird folgende Tarifstelle 15 a.3.18.3 eingefügt:
„15 a.3.18.3
Prüfung des Ergebnisses einer Messung der Emissionen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen (§ 6 in Verbindung mit § 5 Absatz 4 und 8)
Gebühr: Euro 75 bis 500“.
99. In der Tarifstelle 15 a.3.21.1 wird die Angabe „Euro 250 bis 5 000“ durch die Angabe „je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 15 a.0.1“ ersetzt.
100. In der Tarifstelle 15 a.3.21.6 wird die Angabe „Euro 300 bis 3 000“ durch die Angabe „je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 15 a.0.1“ ersetzt.
101. Nach Tarifstelle 15 a.3.21.8 werden folgende Tarifstellen 15 a.3.22 bis 15 a.3.22.3 eingefügt:
„15 a.3.22
Durchführung der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2379) in der jeweils geltenden Fassung (42. BImSchV)
15 a.3.22.1
Prüfung von Mitteilungen des Betreibers über eine Überschreitung der Maßnahmenwerte bei einer Laboruntersuchung (§ 10)
Gebühr: Euro 50 bis 500
15 a.3.22.2
Prüfung der Ergebnisse der Überprüfung durch den Sachverständigen oder die akkreditierte Inspektionsstelle über den ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb (§ 14)
Gebühr: Euro 50 bis 500
Die Gebühr ist von dem Betreiber der Anlage zu entrichten.

- 15 a.3.22.3
Zulassung von Ausnahmen von den Anforderungen auf Antrag des Betreibers (§ 15)
Gebühr: Euro 150 bis 1500“.
102. Die Tarifstellen 15 a.6 bis 15 a.6.2 werden wie folgt gefasst:
„15 a.6
Amtshandlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074) in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung (EEG) in Verbindung mit § 100 Absatz 2 Satz 1 Nr. 10 Buchstabe c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) (EEG 2017)
15 a.6.1
Prüfung des Messberichtes (§ 27 Absatz 5 EEG)
Gebühr: Euro 100 bis 200
15 a.6.2
Prüfung des Messberichtes (§ 66 Absatz 1 Nummer 4 a EEG)
Gebühr: Euro 100 bis 200“.
103. In der Tarifstelle 15 b.3.4.8 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Wörter „Absätze 1 und 2“ ersetzt.
104. In der Tarifstelle 15 d.1 werden nach den Wörtern „(zum Beispiel Reisekosten, Materialkosten)“ die Wörter „, soweit diese nicht bereits in die Berechnung der Stundensätze eingeflossen sind,“ eingefügt und die Wörter „Immissionsschutz (Anlagensicherheit) und Gentechnik“ durch das Wort „Umweltschutz“ ersetzt.
105. In der Tarifstelle 15 e.1 wird die Angabe „15 a.3.8.11“ durch die Angabe „15 a.3.8.10“ ersetzt und die Wörter „Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die vom für Inneres zuständigen Ministerium jeweils veröffentlichten Stundensätze (Richtwerte) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behörden-tätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.“ werden durch die Wörter „nach den Tarifstellen 15 a.0.1 bis 15 a.0.3 oder 28.0.1 bis 28.0.3“ ersetzt.
106. In der Tarifstelle 16.8.5 wird die Angabe „134“ durch die Angabe „115“ ersetzt.
107. Nach der Tarifstelle 16.13.2 wird folgende Tarifstelle 16.13.3 eingefügt:
„16.13.3
Entscheidung über den Antrag auf Aufbringung von Düngemittel mit einem festgestellten Gehalt an Trockenmasse von weniger als zwei vom Hundert in den Verbotszeiträumen nach § 6 Absatz 8 oder 9 DüV (§ 6 Absatz 10 Satz 3 DüV)
Gebühr: Euro 60“.
108. Die Tarifstelle 16 a.9.1 wird wie folgt gefasst:
„16 a.9.1
Nachklassifizierungen von Rinder-, Schweine- und Schafhälften
Gebühr:
bis 5 Tiere: Euro 110
6 bis 10 Tiere: Euro 150
mehr als 10 Tiere: je Menge von bis zu 5 weiteren Tieren zuzüglich jeweils Euro 20“.
109. Die Tarifstelle 16 a.11.4 wird durch die folgenden Tarifstellen 16 a.11.4. bis 16 a.11.4.3 ersetzt:
„16 a.11.4
Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen
- 16 a.11.4.1
Regelkontrollen
Kontrollen von Agrarorganisationen im Rahmen der Überwachung der Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen (§ 19 AgrarMSV)
Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 16 a.0.1
16 a.11.4.2
Anlasskontrollen
Kontrollen von Agrarorganisationen im Rahmen der Überwachung der Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen, die aufgrund von bei Regelkontrollen nach 16 a.11.4.1 festgestellten Mängeln und Verstößen oder aufgrund anderer Informationen durchgeführt worden sind (§ 19 AgrarMSV)
Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 16 a.0.1
16 a.11.4.3
Ordnungsbehördliche Maßnahmen
Anordnungen und Abhilfemaßnahmen bei im Rahmen von Regelkontrollen nach 16 a.11.4.1, Anlasskontrollen nach 16 a.11.4.2 oder aufgrund anderer Informationen festgestellter Nichteinhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen
Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 16 a.0.1“.
110. In den Tarifstellen 16 a.16.4 und 16 a.16.5 wird jeweils das Wort „in“ durch das Wort „von“ ersetzt.
111. In der Tarifstelle 18 b.1 wird die Angabe „§ 11 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 4“ und die Angabe „30. Oktober 2007“ durch die Angabe „17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 910)“ ersetzt.
112. In der Tarifstelle 18 b.2 werden die Wörter „vom 30. Oktober 2007 in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen und die Angabe „§ 11 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 7“ ersetzt.
113. In den Tarifstellen 18 b.3 und 18 b.6 werden jeweils die Wörter „vom 30. Oktober 2007 in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
114. In der Überschrift zur Tarifstelle 23 werden nach dem Wort „Lebensmittelüberwachung“ die Wörter „, einschließlich der Tabaküberwachung“ eingefügt.
115. Die Tarifstelle 23.0.4.1.1 wird aufgehoben.
116. Die Tarifstelle 23.0.4.1.2 wird die Tarifstelle 23.0.4.1.1 und wie folgt gefasst:
„23.0.4.1.1
Durchführung einer regelmäßigen Überprüfung vor Ort
Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 23.0.1 bis 23.0.3“.
117. Die Tarifstelle 23.0.4.1.3 wird die Tarifstelle 23.0.4.1.2.
118. Nach der Tarifstelle 23.0.4.1.2 werden die folgende Tarifstellen 23.0.4.2 bis 23.0.4.2.3 angefügt:
„23.0.4.2
Regelmäßige Überprüfungen der Einhaltung tabakrechtlicher Anforderungen nach § 29 Absatz 1 des Tabakerzeugnisgesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) in der jeweils geltenden Fassung (TabakerzG)
23.0.4.2.1
Durchführung einer regelmäßigen Überprüfung vor Ort
Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 23.0.1 bis 23.0.3

23.0.4.2.2

Durchführung einer anlassbezogenen Überprüfung vor Ort, bei der festgestellt wird, dass tabakrechtliche Anforderungen nicht eingehalten werden.

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 23.0.1 bis 23.0.3

23.0.4.2.3

Wegstreckenentschädigung

Gebühr: Euro 20“.

119. In der Tarifstelle 23.3.1.1.1 wird die Angabe „2,81“ durch die Angabe „3,50“; die Angabe „28“ durch die Angabe „50“ und die Angabe „169“ durch die Angabe „200“ ersetzt.
120. In der Tarifstelle 23.3.1.1.2 wird die Angabe „10,23“ durch die Angabe „15“ und die Angabe „169“ durch die Angabe „200“ ersetzt.
121. In der Tarifstelle 23.3.1.1.2 wird die Angabe „1,12“ durch die Angabe „2“; die Angabe „28“ durch die Angabe „50“ und die Angabe „169“ durch die Angabe „200“ ersetzt.
122. In der Tarifstelle 23.3.1.1.3 wird die Angabe „0,56“ durch die Angabe „1“; die Angabe „28“ durch die Angabe „50“ und die Angabe „169“ durch die Angabe „200“ ersetzt.
123. In der Tarifstelle 23.3.1.1.4 wird die Angabe „0,28“ durch die Angabe „1“; die Angabe „28“ durch die Angabe „50“ und die Angabe „169“ durch die Angabe „200“ ersetzt.
124. In der Tarifstelle 23.3.1.1.5 Buchstabe b wird die Angabe „28“ durch die Angabe „50“ ersetzt.
125. In den Tarifstellen 23.3.1.1.6 und 23.3.1.1.7 wird jeweils die Angabe „10“ durch die Angabe „20“, die Angabe „28“ durch die Angabe „50“ und die Angabe „56“ durch die Angabe „100“ ersetzt.
126. In der Tarifstelle 23.3.1.1.8 wird die Angabe „28“ durch die Angabe „50“ und die Angabe „56“ durch die Angabe „100“ ersetzt.
127. In den Tarifstellen 23.3.1.2.1 und 23.3.1.2.2 wird jeweils die Angabe „11 bis 55“ durch die Angabe „50 bis 200“ ersetzt.
128. In der Tarifstelle 23.3.1.2.3 wird die Angabe „11 bis 55“ durch die Angabe „30 bis 200“ ersetzt.
129. In der Tarifstelle 23.3.1.2.4 wird die Angabe „6 bis 28“ durch die Angabe „30 bis 200“ ersetzt.
130. In der Tarifstelle 23.3.1.2.5 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „30“ ersetzt.
131. In der Tarifstelle 23.3.1.2.6 wird die Angabe „11 bis 28“ durch die Angabe „30 bis 200“ ersetzt.
132. In der Tarifstelle 23.3.1.5 werden die Wörter „Die Kosten der Amtshandlung sind nach Tarifstelle 23.0.1 zu berechnen.“ durch die Wörter „Je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 23.0.1, höchstens Euro 200“ ersetzt.
133. Die Tarifstelle 23.4.2.3 wird wie folgt gefasst:
„23.4.2.3
Prüfung und Bescheinigung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Herstellungspraxis nach § 18 der Tierimpfstoff-Verordnung vom 24. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2355) in der jeweils geltenden Fassung (TierImpfStV)
Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 23.0.1 bis 23.0.3“.
134. Die Tarifstelle 23.4.2.4 wird wie folgt gefasst:
„23.4.2.4
Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige (§ 6 TierImpfStV)
Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 23.0.1 bis 23.0.3“.

135. Nach der Tarifstelle 23.4.2.7 werden die folgenden Tarifstellen 23.4.2.8 und 23.4.2.9 eingefügt:

„23.4.2.8

Prüfung von Betrieben (§ 19 TierImpfStV)

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 23.0.1 bis 23.0.3

23.4.2.9

Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige (§ 44 Absatz 6 TierImpfStV)

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 23.0.1 bis 23.0.3“.

136. Tarifstelle 23.4.3.9.2.1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b wird die Angabe „23.9.4.27.5“ durch die Angabe „23.9.9“ ersetzt

b) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) Wegstreckenentschädigung: Euro 20“.

137. In der Tarifstelle 23.4.3.9.2.2 werden die Wörter „Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 23.0.1 bis 23.0.3“ durch die folgenden Buchstaben a und b ersetzt:

„a) Untersuchungen vor Ort: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 23.0.1 bis 23.0.3

b) Wegstreckenentschädigung: Euro 20“.

138. Die Tarifstellen 23.7. bis 23.7.27 werden durch die folgenden Tarifstellen 23.7 bis 23.7.35 ersetzt:

„23.7

Amtshandlungen für den Bereich Tierarzneimittel nach dem Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394) in der jeweils geltenden Fassung (AMG)

Hinweis:

Bezüglich Tierimpfstoffe, siehe Tarifstelle 23.4 „Amtshandlungen nach dem Tiergesundheitsrecht, soweit nicht 23.3.1“

23.7.1

Entscheidung über die Erteilung und die Änderung einer Erlaubnis zur Herstellung von Tier- und Fütterungsarzneimittel (§ 13 AMG)

Gebühr: Euro 50 bis 25 000

23.7.2

Überprüfung der erforderlichen Sachkenntnis nach § 15 AMG, als sachkundige Person nach § 14 AMG (§ 15 Absatz 6 AMG)

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 23.0.1 bis 23.0.3

23.7.3

Entscheidung über die Rücknahme, den Widerruf oder das Ruhen einer Erlaubnis sowie sonstige Anordnungen (§ 18 AMG)

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 23.0.1 bis 23.0.3

23.7.4

Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige (§ 20 AMG)

Gebühr: Euro 100 bis 2 500

23.7.5

Bearbeitung und Stellung eines Antrags auf Veranlassung Dritter (beispielsweise auf Antrag eines pharmazeutischen Unternehmens) an die zuständige Bundesbehörde zum Zwecke der Entscheidung über die Zulassungspflicht eines Arzneimittels, über die Genehmigungspflicht einer Gewebezubereitung

oder über die Genehmigungspflicht einer klinischen Prüfung (§ 21 Absatz 4 AMG)

Gebühr: Euro 100 bis 500

23.7.6

Entscheidung über die Erteilung einer Bescheinigung (§ 47 Absatz 1 a AMG)

Gebühr: Euro 50 bis 250

23.7.7

Entscheidung über die Erteilung eines Sachkundennachweises und damit der Einzelhandelserlaubnis für freiverkäufliche Tierarzneimittel (§ 50 Absatz 2 AMG)

Gebühr: Euro 30 bis 100

23.7.8

Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis für den Großhandel mit Tierarzneimitteln (§ 52 a Absatz 1 AMG)

Gebühr: Euro 250 bis 5 000

23.7.9

Entscheidung über die Rücknahme, den Widerruf und das Ruhenlassen einer Erlaubnis für den Großhandel mit Tierarzneimitteln (§ 52 a Absatz 5 AMG)

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 23.0.1 bis 23.0.3

23.7.10

Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige über Änderungen einer Erlaubnis für den Großhandel mit Tierarzneimitteln (§ 52 a Absatz 8 AMG)

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 23.0.1 bis 23.0.3

23.7.11

Entgegennahme und Bearbeitung schriftlicher Mitteilungen (§ 58 a AMG) für jeden Tierhaltungsbetrieb und jede Nutzungsart und die Übermittlung dieser Daten an die gemeinsame Stelle (§ 58 c Absatz 3 AMG)

Gebühr: Je Mitteilung Euro 5 bis 20

23.7.12

Entgegennahme und Bearbeitung schriftlicher Mitteilungen und Entgegennahme und Bearbeitung der schriftlichen Versicherung des Tierhalters (§ 58 b AMG) sowie Übermittlung dieser Daten an die gemeinsame Stelle (§ 58 c Absatz 3 AMG)

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 23.0.1 bis 23.0.3

23.7.13

Ermittlung der betrieblichen halbjährlichen Therapiehäufigkeit und Mitteilung an den Tierhalter (§ 58 c Absatz 1 und Absatz 5 AMG)

Gebühr: Euro 4 bis 10

23.7.14

Entgegennahme und Auswertung von Maßnahmenplänen (§ 58 d Absatz 2 AMG gemäß § 58 d Absatz 3 Satz 1 AMG) sowie Vor-Ort-Kontrollen im Rahmen der Auswertung oder Ursachenermittlung

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 23.0.1 bis 23.0.3

23.7.15

Anordnungen (§ 58 d Absatz 3 Satz 2 AMG)

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 23.0.1 bis 23.0.3

23.7.16

Anordnungen (§ 58 d Absatz 4 AMG) (Ruhe der Tierhaltung) und deren Aufhebung

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 23.0.1 bis 23.0.3

23.7.17

Abhilfemaßnahmen bei Verstößen gegen die Mitteilungspflicht nach § 58 a oder § 58 b AMG, gegen die Pflicht zur Vorlage eines Maßnahmenplanes nach § 58 d Absatz 3 AMG oder gegen Anordnungen nach § 58 d Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 AMG

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 23.0.1 bis 23.0.3

23.7.18

Klinische Prüfung und Rückstandsprüfung bei Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen

23.7.18.1

Überwachung der Durchführung der klinischen Prüfung (§ 59 Absatz 2 AMG)

Gebühr: Euro 250 bis 5 000

23.7.18.2

Prüfung der vorgelegten Unterlagen (§ 59 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 AMG)

Gebühr: Euro 250 bis 500

23.7.19

Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme (§ 60 Absatz 4 AMG)

Gebühr: Euro 125 bis 2 500

23.7.20

Entgegennahme und Prüfung einer Mitteilung (§ 63 a Absatz 3 AMG)

Gebühr: Euro 100 bis 500

23.7.21

Inspektion von überwachungspflichtigen Betrieben (§ 64 Absatz 1 AMG in Verbindung mit § 64 Absatz 3 oder Absatz 3 c AMG), gegebenenfalls in Verbindung mit der Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung vom 3. November 2006 (BGBl. I S. 2523) in der jeweils geltenden Fassung (AMWHV) sowie den einschlägigen Vorschriften der Arzneimittelhandelsverordnung vom 10. November 1987 (BGBl. I S. 2370) in der jeweils geltenden Fassung (AM-HandelsV)

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 23.0.1 bis 23.0.3

23.7.22

Überwachung der Tierarzneimittel bei Tierheilpraktikern und Tierpsychologen (§ 64 Absatz 3 AMG)

Gebühr: Euro 25 bis 200

23.7.23

Überwachung einer tierärztlichen Hausapotheke nach § 64 Absatz 3 a AMG in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1760) in der jeweils geltenden Fassung (TAHAV), gegebenenfalls in Verbindung mit der Überprüfung der Nachweisführung nach § 13 der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung vom 20. Januar 1998 (BGBl. I S. 74, 80) in der jeweils geltenden Fassung (BtMVV), nach § 5 Satz 1 der Betäubungsmittel-Binnenhandelsverordnung vom 16. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1425) in der jeweils geltenden Fassung (BtMBinHV) und den einschlägigen Vorschriften

ten der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung vom 3. November 2006 (BGBl. I S. 2523) in den jeweils geltenden Fassungen (AMWHV) sowie nach § 40 der Tierimpfstoff-Verordnung vom 24. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2355) in der jeweils geltenden Fassung (TierImpfStV)

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 23.0.1 bis 23.0.3

23.7.24

Ausstellung eines Zertifikats (§ 64 Absatz 3f Satz 1 AMG)

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 23.0.1 bis 23.0.3

23.7.25

Rücknahme oder Widerruf eines Zertifikats (§ 64 Absatz 3f Satz 3 AMG)

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 23.0.1 bis 23.0.3

23.7.26

Probenahme zur Identifizierung von Arzneimitteln unabhängig von Futtermittel, Tränkwasser und Proben bei lebenden Tieren im Verdachtsfall zuzüglich der Kosten für die Analyse der Probe (§ 65 AMG)

Für Untersuchungen und Prüfungen im Landeszentrum Gesundheit NRW (Arzneimitteluntersuchungsstelle) gelten neben den Tarifstellen 23.9 bis 23.9.9 die Tarifstellen 10.5.1.13 bis 10.5.1.15

Gebühr: Euro 20 bis 500

23.7.27

Entscheidung über die Änderung als private Sachverständige oder privater Sachverständiger (§ 65 Absatz 4 AMG)

Gebühr: Euro 250 bis 5 000

23.7.28

Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige (§ 67 AMG)

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 23.0.1 bis 23.0.3

23.7.29

Entscheidung über die Erteilung einer Einfuhrerlaubnis (§ 72 AMG)

Gebühr: Euro 250 bis 5 000

23.7.30

Ausstellung eines Zertifikats für Arzneimittel (§ 72a Absatz 1 AMG)

Gebühr: Euro 100 bis 2 500

23.7.31

Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme (§ 73 Absatz 3 Satz 3 AMG)

Gebühr: Euro 1 000 bis 10 000

23.7.32

Ausstellung einer Bescheinigung (§ 73 Absatz 6 Satz 1 AMG)

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 23.0.1 bis 23.0.3

23.7.33

Entscheidung über den Antrag auf Erteilung eines Zertifikats (§ 73a Absatz 2 Satz 1 AMG)

Gebühr: Euro 65 bis 1 000

23.7.34

Entgegennahme und Prüfung einer Mitteilung (§ 74a Absatz 3 AMG)

Gebühr: Euro 50 bis 500

23.7.35

Überprüfung der erforderlichen Sachkenntnis (§ 75 AMG)

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 23.0.1 bis 23.0.3“.

139. In der Tarifstelle 24.2.12 werden die Wörter „des Abnahmebescheides und Genehmigung“ durch die Wörter „einer Inbetriebnahmegenehmigung“ ersetzt.

140. In der Tarifstelle 24.2.13 werden die Wörter „des Abnahmebescheides“ durch die Wörter „einer Inbetriebnahmegenehmigung“ ersetzt.

141. Der Tarifstelle 27.1 werden die folgenden Tarifstellen 27.0 bis 27.0.3 vorangestellt:

„27.0

Ermittlung des Verwaltungsaufwands, Aufschläge und Versäumnisgebühren

27.0.1

Sofern im Folgenden eine Tarifstelle vorsieht, dass eine Gebühr nach Zeitaufwand zu berechnen ist, sind für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren je angefangenen 15 Minuten, sofern nichts anderes bestimmt ist, die vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlichten, jeweils gültigen Stundensätze (Richtwerte) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen.

Soweit eine Behörde über eine Kosten- und Leistungsrechnung verfügt und im Folgenden eine Tarifstelle vorsieht, dass eine Gebühr nach Zeitaufwand zu berechnen ist, können, abweichend von den vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlichten, jeweils gültigen Stundensätzen, für die Berechnung je angefangenen 15 Minuten die Stundensätze der Kosten- und Leistungsrechnung zugrunde gelegt werden, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten als Zeitaufwand mitberechnet und die Auslagen (zum Beispiel Reisekosten, Materialkosten), soweit diese nicht bereits in die Berechnung der Stundensätze eingeflossen sind, gesondert berechnet.

Hinweis:

Auf das Recht der Gemeinden und Gemeindeverbände zum Erlass eigener Gebührenordnungen gemäß § 2 Absatz 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen.

Die sich aus der Kosten- und Leistungsrechnung ergebenden aktuellen Stundensätze sind von den Kreisordnungsbehörden gemäß der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekannt zu machen. Das für Umweltschutz zuständige Ministerium gibt die jeweils aktuellen Stundensätze für die für Umweltschutz zuständige Landesoberbehörde im Ministerialblatt bekannt. Diese werden zudem auf der Internetseite <http://www.lanuv.nrw.de> dargestellt.

27.0.2

Werden Amtshandlungen der Tarifstelle 27 außerhalb der Dienststunden veranlasst, so erhöhen sich die Gebühren grundsätzlich gemäß der nachfolgenden beiden Tarifstellen. Spezielle Bestimmungen in Tarifstellen zu Amtshandlungen außerhalb der Dienstzeit bleiben unberührt.

27.0.2.1

An Samstagen, am 24. Dezember und 31. Dezember (ganztägig) sowie an sonstigen Werktagen in dem Zeitraum zwischen 19 Uhr und 7 Uhr um einen Aufschlag von 25 Prozent

27.0.2.2

An Sonn- und Feiertagen um einen Aufschlag von 50 Prozent

27.0.3

Kann eine Amtshandlung auf Grund eines Umstandes, den der Gebührenschuldner zu vertreten hat, nicht oder nur verzögert durchgeführt werden, so fällt eine Versäumnisgebühr an. Diese Gebühr ist nach den Kosten für Personal nach den Tarifstellen 27.0.1 bis 27.0.2.2 zu berechnen, das in Erwartung der nicht oder verzögert erfolgten Amtshandlung eingesetzt war und insofern andere Amtsgeschäfte nicht wahrnehmen konnte. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten.“

142. In der Tarifstelle 27.1.3.5 werden die Wörter „. Für die Berechnung sind je angefangenen 15 Minuten die vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlichten, jeweils gültigen Stundensätze (Richtwerte) zugrunde zu legen. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallende Fahr- und Wartezeit wird als Zeitaufwand mitberechnet und die Auslagen (zum Beispiel Reisekosten, Materialkosten), soweit diese nicht bereits in die Berechnung der Stundensätze eingeflossen sind, gesondert berechnet.“ durch die Wörter „nach den Tarifstellen 27.0.1 bis 27.0.3“ ersetzt.

143. Der Tarifstelle 28.1.3.3 werden die folgenden Sätze vorangestellt:

„Hinweis:

Die Amtshandlungen der nachfolgenden Tarifstelle fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.“

144. In der Tarifstelle 28.1.3.3 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ gestrichen.

145. Nach der Tarifstelle 28.1.4 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Hinweis:

Die Amtshandlungen der nachfolgenden Tarifstelle fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.“

146. Die Tarifstelle 28.1.4.1 wird wie folgt gefasst:

„28.1.4.1

Entscheidung über das Vorliegen der Sach- und Fachkunde von Prüfstellen (§ 5 Absatz 3 SÜwV-kom)

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3“.

147. In der Tarifstelle 28.2.22 werden die Wörter „Gewinnabfallverordnung (GewinnAbfV)“ durch die Wörter „Gewinnungsabfallverordnung (GewinnungsAbfV)“ ersetzt.

148. Die Tarifstelle 28.2.23.2 wird wie folgt gefasst:

„28.2.23.2

Genehmigung und Erweiterung der Genehmigung eines herstellereigenen Rücknahmesystems (§ 7 BattG)

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3“.

149. In der Tarifstelle 28.2.23.3 werden die Wörter „nach § 6 Absatz 1 Satz 3“ durch die Wörter „(§ 6 Absatz 1 Satz 3 BattG)“ und die Wörter „Euro 50 bis 500“ durch die Wörter „Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3“ ersetzt.

150. In der Tarifstelle 28.2.23.4 werden die Wörter „nach § 7 Absatz 2 Satz 4“ durch die Wörter „(§ 7 Absatz 2 Satz 4 BattG)“ und die Wörter „Euro 50 bis 500“ durch die Wörter „Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3“ ersetzt.

151. Die Tarifstelle 28.2.23.5 wird wie folgt gefasst:

„28.2.23.5

Prüfung einer vorgelegten Dokumentation (§ 15 Absatz 2 BattG)

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3“.

152. Die Tarifstelle 29.1.21 wird wie folgt gefasst:

„29.1.21

Erteilung einer Förderzusage nach der Modernisierungsrichtlinie vom 29. Januar 2018 (MBl. NRW. S. 67)

Gebühr: 0,4 Prozent der bewilligten Darlehenssumme, mindestens jedoch Euro 60“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juni 2018

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

– GV. NRW. 2018 S. 300

223

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz für das Schuljahr 2018/2019

Vom 21. Juni 2018

Auf Grund des § 93 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 514) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen sowie mit Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 218), die zuletzt durch Verordnung vom 14. März 2017 (GV. NRW. S. 373) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „Ministerium für Schule und Weiterbildung“ durch die Wörter „für das Schulwesen zuständigen Ministerium“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden einer Lehrerin oder eines Lehrers kann aus schulorganisatorischen Gründen, insbesondere zum Ausgleich einer nicht gleichmäßigen Unterrichtserteilung, für bis zu sechs Monate um bis zu sechs Stunden über- oder unterschritten werden.“

- b) In Absatz 7 werden die Wörter „Ministerium für Schule und Weiterbildung“ durch die Wörter „für das Schulwesen zuständige Ministerium“ sowie das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt.
3. § 4 Absatz 3 Satz 4 wird aufgehoben.
4. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 9 Absatz 2 Nummer 7 und 8“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 2 Nummern 7, 8 und 13“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 3 und Absatz 6 Satz 3 wird jeweils die Angabe „8“ durch die Angabe „9“ ersetzt.
 - b) In Absatz 9 werden in der Tabelle unter Nummer 1 Buchstabe a die Wörter

„Teilzeit mit Förderschwerpunkt Lernen	16 22
Vollzeit mit Förderschwerpunkt Lernen	16 22“

 gestrichen.
6. In § 7 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Schule und Weiterbildung“ durch die Wörter „für das Schulwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.
7. Nach § 7 werden die folgenden §§ 8 bis 10 eingefügt:

„§ 8

Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“

(1) Die Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ betragen nach Maßgabe des Haushalts

1. Grundschule 21,95
2. Hauptschule 17,86
3. Realschule 20,94
4. Sekundarschule 16,27
5. Gymnasium
 - a) Sekundarstufe I 19,88
 - b) Sekundarstufe II 12,70
6. Gesamtschule
 - a) Sekundarstufe I 19,32
 - b) Sekundarstufe II 12,70
7. Berufskolleg
 - a) Bildungsgänge der Berufsschule
 - aa) Fachklassen des dualen Systems, einfachqualifizierend

Vollzeit	16,18
Teilzeit	41,64
 - bb) Fachklassen des dualen Systems, doppelqualifizierend

Vollzeit	14,34
Teilzeit	38,37
 - cc) Ausbildungsvorbereitung

Vollzeit	16,18
Teilzeit	41,64
 - dd) Ausbildung nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42m der Handwerksordnung 31,60
 - b) Bildungsgänge der Berufsfachschule
 - aa) einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Hauptschulabschluss) 16,18
 - bb) einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Hauptschulabschluss nach Klasse 10) 16,18

- cc) zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife 16,18
- dd) zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachhochschulreife 14,34

in dreijähriger Teilzeitform	27,28
in vierjähriger Teilzeitform	38,37
- ee) zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht (Voraussetzung: Hochschulreife oder Fachhochschulreife (schulischer Teil)) 16,18
- ff) dreijährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife 14,34
- gg) dreijährig, dreieinhalbjährig und vierjährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife 14,34
- c) Bildungsgänge der Fachoberschule
 - aa) einjährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 12 B) 14,34

in zweijähriger Teilzeitform	38,37
in dreijähriger Teilzeitform	41,64
 - bb) zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 11, 12)

Klasse 11	41,64
Klasse 12 Vollzeit	14,34
 - cc) einjährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife (FOS) 14,34

in zweijähriger Teilzeitform	38,37
------------------------------	-------
- d) Bildungsgänge der Fachschule
 - aa) Vollzeit 16,18
 - bb) Teilzeit 38,37
 - cc) Dreijährige Fachschule 27,28
- e) Bei halbjährig endenden Bildungsgängen verdoppelt sich die entsprechende Relation für das letzte Schuljahr.
8. Förderschulen
 - a) Förderschwerpunkte im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache) 9,92
 - b) Förderschwerpunkt Sehen (Blinde) 5,89
 - c) Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Gehörlose) 5,89
 - d) Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung 6,14
 - e) Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung 5,89
 - f) Förderschwerpunkt Sehen (Sehbehinderte) 7,83
 - g) Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Schwerhörige) 7,83
 - h) Intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung gemäß § 15 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (außer Emotionale und soziale Entwicklung) 4,17
9. Schule für Kranke 5,89
10. Weiterbildungskolleg
 - a) Abendrealschule
 - aa) Vollbeleger 22,77
 - bb) Teilbeleger 35,00
 - b) Abendgymnasium
 - aa) Vollbeleger 18,18
 - bb) Teilbeleger 41,90
 - c) Kolleg
 - aa) Vollbeleger 12,55
 - bb) Teilbeleger 29,96.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann in besonderen Fällen, insbesondere für Schulversuche sowie bei Förderschulen und Schulen für Kranke, die Relationen nach den jeweiligen Erfordernissen abweichend von Absatz 1 im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium festsetzen. Es wird ferner ermächtigt, bei notwendiger Aufteilung des Unterrichts in Theorieunterricht und fachpraktische Unterweisung im Rahmen der in Absatz 1 festgelegten Relationen Umrechnungen in Teilrelationen vorzunehmen.

§ 9

Unterrichtsmehrbedarf

(1) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden für den Unterrichtsmehrbedarf einen Ganztagsstellenzuschlag für Grundschulen, für die Sekundarstufe I sowie für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Höhe von 20 Prozent und für die übrigen Förderschulen und die Schulen für Kranke in Höhe von 30 Prozent der Grundstellenzahl zuweisen. Für die Berechnung des Ganztagsstellenzuschlags an den Förderschulen ist zusätzlich der Unterrichtsmehrbedarf nach Absatz 2 Nummer 13 zu berücksichtigen.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel für den Unterrichtsmehrbedarf zuweisen, insbesondere:

1. für besondere Unterrichtsangebote,
2. für Schulversuche, Modellversuche und Entwicklungsvorhaben,
3. für den Hausunterricht erkrankter Schülerinnen und Schüler,
4. für die auslaufenden Integrativen Lerngruppen,
5. für Integrationshilfen, muttersprachlichen Unterricht und für Schülerinnen und Schüler mit schwierigen Ausgangslagen,
6. für die Ganztagsförderung in Hauptschulen und Förderschulen in der Sekundarstufe I mit erweitertem Ganztagsbetrieb in Höhe von insgesamt 30 Prozent der Grundstellenzahl,
7. für die sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen an allgemeinen Schulen (Stellenkontingent Inklusion für Lern- und Entwicklungsstörungen (allgemeine Schule)),
8. für die sonderpädagogische Förderung an allgemeinen Schulen außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen,
9. für multiprofessionelle Teams und zur Unterstützung der Inklusion (Lern- und Entwicklungsstörungen) an Berufskollegs,
10. für die Inklusion an Berufskollegs außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen,
11. für multiprofessionelle Teams zur Begleitung der Beschulung zugewanderter Jugendlicher an Berufskollegs,
12. für die Verringerung der Klassengröße in der Realschule und in der Sekundarstufe I der Gesamtschule und des Gymnasiums,
13. für die Förderung der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung und Sprache (Mehrbedarf I) sowie mit einer besonderen Ausprägung des Förderschwerpunkts Emotionale und soziale Entwicklung (Mehrbedarf II).

§ 10

Ausgleichsbedarf

(1) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen zum Ausgleich für:

1. Vertretungsunterricht, insbesondere bei langfristigen Erkrankungen und Mutterschutz sowie für eine Vertretungsreserve Grundschule,
2. Tätigkeit von Lehrkräften, die gleichzeitig als Fachleiterinnen oder Fachleiter an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung tätig sind,
3. Personalratstätigkeit und Tätigkeit in einer Schwerbehindertenvertretung in Höhe der gewährten Anrechnungstunden.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen, insbesondere zum Ausgleich für Lehrerinnen und Lehrer, denen die Vorgriffsstunde zurückgewährt wird, für Fortbildung und Qualifikation, für Medienberatung und Datenschutz, für Ansprechpersonen für LOGINEO NRW, zur Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten in den Praxiselementen nach dem Lehrerbildungsgesetz, für Curriculumentwicklung, für Aufgaben der inneren Schulentwicklung, für Schulversuche, für Fachberatung in der Schulaufsicht, für Berufs- und Studienorientierung, für Beratung zur Suchtvorbeugung, für Beratung für den Schulsport, für Schulbuchgenehmigung und Softwareberatung, für die flächendeckende Unterrichtsausfallerhebung, für die Mitarbeit in kommunalen Integrationszentren zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien und zur Unterstützung des Inklusionsprozesses.“

8. In § 12 Absatz 1 werden die Wörter „Ministerium für Schule und Weiterbildung“ durch die Wörter „für das Schulwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.
9. In § 13 Absatz 2 wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juni 2018

Die Ministerin für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Yvonne Gebauer

– GV. NRW. 2018 S. 312

232

Verordnung zur Änderung der DIBt-Übertragungsverordnung Vom 19. Juni 2018

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Heizkesseln und Geräten nach dem Bauproduktengesetz (Artikel 1 der Verordnung zur Umsetzung der Heizkesselwirkungsgradrichtlinie) vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 796) und des § 86 Absatz 5 der Landesbauordnung 2016 vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162) verordnet die Landesregierung nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags:

Artikel 1

Die DIBt-Übertragungsverordnung vom 4. November 2014 (GV. NRW. S. 716) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 28 Absatz 1 der Landesbauordnung in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) geändert worden ist“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 1 der Landesbauordnung 2016 vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162), die durch Gesetz vom 21. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 1005) geändert worden ist“ ersetzt.

26

**Bekanntmachung
des öffentlich-rechtlichen Vertrages
zur „EAE Siegen-Wittgenstein“
zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein
und dem Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 5. Mai 2015

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juni 2018

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Armin L a s c h e t

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung

Ina S c h a r r e n b a c h

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine Erstaufnahmeeinrichtung für asylbegehrende Ausländer im Kreis Siegen-Wittgenstein

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg,
diese vertreten durch den Regierungspräsidenten Dr. Gerd Bollermann
(im Folgenden Land genannt)

und

dem Kreis Siegen-Wittgenstein, vertreten durch den Landrat Andreas Müller
(im Folgenden Kreis genannt)

Präambel

Die stark gestiegene Zahl der Menschen, die vor Krieg und Verfolgung nach Deutschland fliehen, stellt das Land vor große Herausforderungen. Die Kapazitäten der Erstaufnahmeeinrichtungen müssen weiter zügig ausgebaut werden. Hieran besteht ein hohes Landesinteresse. Der Kreis Siegen-Wittgenstein hat gegenüber dem Land NRW sein Interesse an einem Ausbau der bestehenden Landesaufnahmeeinrichtungen Bad Berleburg und Burbach bekundet. Der Kreis Siegen-Wittgenstein wird unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit an beiden Standorten zusätzlich die Möglichkeit der Erstaufnahme statuieren. Die so errichteten Erstaufnahmen sollen in ihrer Bauausführung und Bauausstattung Ausdruck einer „Willkommenskultur“ im Land NRW sein.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Grundlage

(1) Das Land und der Kreis sind übereingekommen, die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) Siegen-Wittgenstein in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln.

(2) Die Grundlage hierfür bildet die „Konzeption für die Errichtung einer Erstaufnahmeeinrichtung Siegen-Wittgenstein“ vom 8. Oktober 2014 (Anlage 1) sowie die Ergebnisse eines weiteren Gespräches unter Beteiligung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, festgehalten im Gesprächsprotokoll vom 8. Dezember 2014 (Anlage 2) sowie der Beschluss des Kreisausschusses des Kreises vom 13. Februar 2015 (Anlage 3), die Bestandteile dieser Vereinbarung sind.

§ 2 Aufgaben der Vertragsparteien, Aufgaben einer EAE

(1) Im Kreis wird auf der Basis des Beschlusses des Kreisausschusses vom 13. Februar 2015 eine EAE für asylbegehrende Ausländer mit den Standorten Bad Berleburg und Burbach im Auftrag des Landes entstehen.

(2) Die Aufgaben der EAE Siegen-Wittgenstein mit den Standorten Bad Berleburg und Burbach sowie die Anmietung der Räumlichkeiten, in denen die Zentralen Unterbringungseinrichtungen betrieben werden, werden vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 vom Kreis im Auftrag des Landes wahrgenommen. Die Aufgaben der EAE sind in der Anlage beschrieben. Aufgaben gem. § 3 ZuStAVO werden nicht wahrgenommen.

(3) Das Land wird vorbehaltlich einer Zustimmung durch die jeweiligen Vermieter - sofern noch nicht erfolgt - in einem ersten Schritt Mieter aller notwendigen Liegenschaften der EAE. Es ist vorgesehen, dass der Kreis perspektivisch zu einem zwischen den Vertragsparteien noch festzulegenden Zeitpunkt in die Mietverhältnisse der beiden bestehenden Unterbringungseinrichtungen in Bad Berleburg und Burbach als Mieter eintritt. Der Betrieb der Unterbringungseinrichtungen bleibt Landesaufgabe und wird durch vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Land und dem jeweiligen Betreiber — derzeit der DRK Landesverband NRW - sichergestellt.

(4) Die Einrichtung firmiert unter „Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge des Landes NRW — Kreis Siegen-Wittgenstein — Standort Bad Berleburg" und „Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge des Landes NRW — Kreis Siegen-Wittgenstein — Standort Burbach".

§ 3 Laufzeit

(1) Die Aufgabenwahrnehmung wird zunächst für die Dauer von 10 Jahren beginnend mit dem 1. Mai 2015 vereinbart. Soweit nicht vorher über eine Veränderung der vertraglichen Modalitäten eine Einigung erzielt wurde, verlängert sich die Laufzeit automatisch um ein Jahr.

(2) Eine Kündigung ist für beide Vertragsparteien nach dem 30. April 2025 mit einer Frist von einem Jahr möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(3) Bei einer wesentlichen Vertragsverletzung ist eine außerordentliche Kündigung möglich.

§ 4 Kosten

(1) Die Kosten für die EAE Siegen-Wittgenstein, bestehend aus den vorbereitenden und laufenden Kosten des Betriebs der EAE, werden dem Kreis vom Land erstattet. Zu den Kosten der Anmietung für den Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtungen der Standorte Bad Berleburg und Burbach wird auf die Absätze 6 und 7 verwiesen.

(2) Die Kalkulation der Personalkosten orientiert sich an den Vergütungsgruppen der Mitarbeiter/-innen auf der Basis der jeweils gültigen KGSt-Berechnungen. Es wird vereinbart, dass der Kreis den Umfang des benötigten Personals zum 1. Mai 2015 der BRA mitteilt und zum 1. Juli 2015 eine Überprüfung der Auskömmlichkeit des Personalumfangs vorgenommen wird und ggf. Anpassungen des Personalumfangs vorgenommen werden

(3) Ebenso wird vereinbart, dass der Kreis dem Land eine Sachkostenkalkulation vorlegt und das Land dem Kreis quartalsweise eine Sachkostenpauschale als

Grundlage zahlt. Diese wird im Rahmen der ebenfalls quartalsweise erfolgenden Spitzabrechnung verrechnet.

(4) Die notwendigen Transferleistungen an Dritte, wie z. B. die Taschengeldauszahlung, die Kosten für die medizinische Inaugenscheinnahme bzw. das Röntgen oder die Kosten für Transportmittel werden entsprechend der entstehenden Aufwendungen vom Land übernommen. Hier erfolgt quartalsweise eine Spitzabrechnung durch den Kreis mit der Bezirksregierung Arnsberg.

(5) Es wird vereinbart, dass das Land dem Kreis am 15. April 2015 und ab Juli 2015 jeweils zu Quartalsbeginn Vorschüsse in Höhe der kalkulierten Personal- und Sachkosten zahlt. Die erste Spitzabrechnung erfolgt nach Ablauf des 3. Quartals 2015 (ab 1. Oktober 2015) mit Gegenrechnung der bereits gezahlten Vorschüsse.

(6) Soweit der Kreis zu einem noch festzulegenden Zeitpunkt (s. § 2 Absatz 3) in die Mietverhältnisse der für den Betrieb der EAE in Burbach und Bad Berleburg angemieteten Liegenschaften (Hermann-Böttger Weg 7, 57319 Bad Berleburg; Am Spielacker 5, 57319 Bad Berleburg; Eisenkaute, 57299 Burbach) eintritt, erstattet das Land die durch die Anmietung anfallenden Kosten nach den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Die Bezirksregierung Arnsberg lässt notwendige kleinere bauliche Maßnahmen zum Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtungen in Abstimmung mit dem Kreis auf ihre Rechnung durchführen.

(7) Der Standort Burbach ist durch einen Neu- bzw. Umbau für den dauerhaften Betrieb der EAE zu ertüchtigen. Die Entscheidung hierzu wird im Laufe des Jahres 2015 zwischen der Bezirksregierung Arnsberg und dem Kreis Siegen-Wittgenstein getroffen.

§ 5 Reduzierung der EAE Kapazitäten

Soweit die jeweils aktuellen Prognosen von einem Rückgang der Flüchtlingszahlen in Nordrhein-Westfalen ausgehen und das Land eine Reduzierung der EAE-Kapazitäten umsetzen will, werden zeitnahe Gespräche und Vereinbarungen zwischen dem Land und dem Kreis stattfinden, um den Stellenabbau und die Auflösung von Mietverträgen

so sozial verträglich wie möglich zu gestalten. Das Land wird die Personalkosten so lange übernehmen, bis für die Stelleninhaber/-innen in der EAE eine anderweitige Beschäftigung beim Kreis oder einem Dritten gefunden worden ist.

§ 6 Anpassung und Kündigung

Eine mögliche Veränderung des Vertrages bei wesentlichen Veränderungen hat sich an § 60 VwVfG NRW zu orientieren. Das Land gewährleistet insoweit, dass die Kostenübernahmeerklärung so lange gilt, bis abgeschlossene Mietverträge rechtswirksam aufgelöst werden können sowie das Personal in andere Aufgabenbereiche innerhalb des Kreises oder bei Dritten zum Einsatz kommen kann.

§ 7 Schlichtungsstelle

(1) Die Parteien vereinbaren grundsätzlich bei Meinungsverschiedenheiten eine Einigung im übergeordneten Landesinteresse zu erzielen.

(2) Sollte eine Einigung aus schwerwiegenden Gründen nicht erreicht werden, vereinbaren die Parteien, ein nicht öffentliches Schlichtungsverfahren durchzuführen. Die jeweilige Schlichtungsstelle werden die Parteien im beiderseitigen Einvernehmen bestimmen.

(3) Sollte auch das Schlichtungsverfahren den Parteien nicht zur Einigung verhelfen, steht der Rechtsweg offen.

§ 8 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

(2) Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder fehlende Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der von den Parteien gewollten rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

Siegen, 05. Mai 2015
für das Land Nordrhein-Westfalen

Dr. Gerd Bolleermann
Regierungspräsident Amsberg

Siegen, 05. Mai 2015
für den Kreis Siegen-Wittgenstein

Andreas Müller
Landrat

Anlage 1

Stand: 08.10.2014

Konzept für die Errichtung einer Erstaufnahmeeinrichtung Siegen-Wittgenstein

Wegen der erheblich gestiegenen Zugangszahlen asylbegehrender Ausländer werden in Nordrhein-Westfalen zusätzliche Kapazitäten für die Erstaufnahme dieses Personenkreises benötigt. Vor diesem Hintergrund haben der Kreis Siegen-Wittgenstein, die Stadt Bad Berleburg und die Gemeinde Burbach gemeinsam mit der Bezirksregierung Arnsberg die folgende abgestimmte Konzeption für eine zusätzliche Aufnahmeeinrichtung i.S.d. § 44 AsylVfG im Bereich Südwestfalen erarbeitet:

1. EAE Siegen-Wittgenstein, Grundstruktur

Es soll baldmöglichst eine Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) Siegen-Wittgenstein geschaffen werden. Die EAE Siegen-Wittgenstein wird aus der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) Siegen-Wittgenstein und den Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE'en) Bad Berleburg und Burbach bestehen. In der EAE Siegen-Wittgenstein soll keine eigenständige Unterbringung durch die ZAB erfolgen; die asylsuchenden Ausländer sollen vielmehr von Beginn an in den ZUE'en des Landes untergebracht werden, sodass es sich bei der EAE Siegen-Wittgenstein um eine EAE „neuen Typs“ handeln wird.

Dem Sinn und Zweck von Aufnahmeeinrichtungen i.S.d. § 44 AsylVfG entsprechend, nämlich einerseits die Erreichbarkeit der asylsuchenden Ausländer für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sicherzustellen und diesen andererseits die Möglichkeit einer zügigen und einfachen Asylantragstellung zu eröffnen, ist der EAE Siegen-Wittgenstein als zentrales Element schließlich eine ortsnah bei den ZUE'en einzurichtende Außenstelle des BAMF anzugliedern.

1.1. ZAB Siegen-Wittgenstein - Standort, Aufgaben, Personalbedarf

Die Aufgaben der ZAB wird der Kreis Siegen- Wittgenstein übernehmen. Die entsprechenden Aufgaben bestehen u. a. in der Erfassung und Registrierung der Ausländer, der Ausstellung von Bescheinigungen über die Meldung als Asylsuchende, der Identifikation von Folgeantragstellern und der Veranlassung von Röntgenuntersuchungen (die weiteren Einzelheiten in diesem Zusammenhang bitte ich den Ausführungen auf S. 19 des Projektberichtes der Projektgruppe „Unterbringung von Asylbewerbern in nordrhein-westfälischen Aufnahmeeinrichtungen“ vom 23.10.2013 zu entnehmen¹).

Die ZAB Siegen-Wittgenstein wird ihre Aufgaben voraussichtlich an beiden ZUE-Standorten wahrnehmen. In der ZUE Bad Berleburg können ggf. Büroräume genutzt werden, die bisher schon von der ZAB Bielefeld zu Registrierungszwecken in Anspruch genommen worden sind. Im Umfeld der ZUE Burbach befinden sich zahlreiche leer stehende Gebäude, die sich als Behördenstandort sowohl für die ZAB als auch für eine Außenstelle des BAMF eignen würden. Ein entsprechendes Gebäude müsste kurzfristig angemietet und ggf. durch Umbaumaßnahmen für eine entsprechende Nutzung hergerichtet und baurechtlich genehmigt werden.

Der Personalbedarf für die ZAB wird bei der derzeit geplanten Größenordnung der EAE vom Kreis Siegen-Wittgenstein auf 18 – 20 Mitarbeiter/-innen geschätzt.

Der Kreis Siegen Wittgenstein beabsichtigt, unmittelbar im Anschluss an eine verbindliche Erklärung über die Kostenübernahme durch das Land mit der Personalgewinnung zu beginnen. Die Einarbeitung der neuen Mitarbeiter/- innen könnte kurzfristig mit Unterstützung der ZAB Bielefeld erfolgen; die Aufgabe der in NRW nach wie vor besonders defizitären ausländerrechtlichen Registrierung Asylsuchender könnte von diesen

1

http://www.mik.nrw.de/fileadmin/user_upload/Redakteure/Dokumente/Themen_und_Aufgaben/Auslaenderfragen/pb_unterbringung.pdf

Mitarbeitern, bis zur Gründung der EAE Siegen-Wittgenstein, zunächst für und im Auftrag der ZAB Bielefeld bzw. Dortmund in Bad Berleburg und Burbach wahrgenommen werden.

ZUE / Liegenschaftsangelegenheiten

Die Unterbringung der Asylbewerber in der EAE Siegen-Wittgenstein erfolgt durch die Bezirksregierung Arnsberg in den ZUE'en Bad Berleburg und Burbach.

Die derzeit noch auf der Grundlage des § 14 OBG betriebenen Einrichtungen sind für eine längerfristige Nutzung als ZUE baulich und brandschutztechnisch zu ertüchtigen; die entsprechende Nutzungsänderung ist vom Kreis Siegen-Wittgenstein als zuständiger Bauaufsichtsbehörde zu genehmigen.

Die Mietverträge für die Einrichtungen sind im Sinne einer verbesserten Planungs- und Investitionssicherheit für eine Laufzeit von fünf Jahren mit jeweiliger Verlängerungsoption für weitere fünf Jahre abzuschließen. Die ZUE'en Bad Berleburg und Burbach werden voraussichtlich über jeweils 450 Unterbringungsplätze im Regelbetrieb und weitere 50 Plätze im Maximalbetrieb verfügen². Vorbehaltlich der Zustimmung des jeweiligen Stadt/-Gemeinderates Bad Berleburg/Burbach werden in beiden ZUE'en weitere 100 Plätze für Notbelegungen vorgehalten.

Die derzeit bestehenden Mietverträge sind unter Berücksichtigung dieser Vorgaben neu zu verhandeln. Als Mieter tritt vorbehaltlich des Einverständnisses der jeweiligen Vermieter an die Stelle der Bezirksregierung Arnsberg der Kreis Siegen-Wittgenstein. Wegen der mit der dortigen Ortsnähe verbundenen besseren Kenntnis der örtlichen Verhältnisse sind die für die Erteilung der erforderlichen Nutzungsänderungsgenehmigungen durchzuführenden bau- und brandschutzrechtlichen Ertüchtigungsmaßnahmen in dieser Konstellation einfacher und zügiger umzusetzen. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Verhandlungen mit den jeweiligen Vermietern würden von der Bezirksregierung und dem Kreis Siegen-Wittgenstein unmittelbar

² Derzeit gibt es seitens der Gemeinde Burbach entsprechend einem Ratsbeschluss für die dortige Einrichtung lediglich eine Akzeptanz für maximal 400 Plätze.

nach Bestätigung dieses Konzeptes durch das Land aufgenommen; die erforderlichen Bauaufträge von dort unverzüglich nach Erzielung einer entsprechenden Einigung ausgeschrieben und beauftragt. Die voraussichtlich erforderlichen Baumaßnahmen können nach Einschätzung der Bezirksregierung und des Kreises bei laufendem Betrieb der ZUE'en ausgeführt und frühestens innerhalb eines Zeitraumes von einem halben Jahr nach einer Einigung mit den Vermietern abgeschlossen werden, die entsprechende Nutzungsänderung könnte durch die Untere Bauaufsichtsbehörde unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten genehmigt werden.

1.2. ZUE/ Betreuungsangelegenheiten

Die mit den Betreuungsverbänden verabredeten und in der „Fortschreibung der Leistungsbeschreibung über Standards in Unterbringungseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen“ niedergelegten Betreuungsstandards werden zur Grundlage der mit dem DRK in Bad Berleburg und Burbach geschlossenen, hinsichtlich der jeweiligen Laufzeiten ohnehin anzupassenden Betreuungsverträge gemacht.

Die Bezirksregierung wird insoweit den nach den obigen Standards geschuldeten Leistungsumfang in den Bereichen Bekleidung, Kinderbetreuung, Sprachunterricht und Freizeit-/ Sportinfrastruktur genau gegenüber den Betreuungsverbänden definieren und die entsprechenden Verpflichtungen den Kommunen mitteilen. Auf diese Weise wird für das ehrenamtliche Engagement und den runden Tisch vor Ort Transparenz geschaffen und verhindert, dass vertraglich geschuldete Leistungen durch ehrenamtlich von außen erbrachte Leistungen ersetzt werden. Die Bezirksregierung achtet ferner darauf, dass die Betreuungsverbände auf ein sozialverträgliches Verhalten der Bewohner/-innen in der hiesigen Öffentlichkeit hinwirken.

Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Vertragsverhandlungen werden von der Bezirksregierung ebenfalls unmittelbar nach Bestätigung dieses Konzeptes durch das MIK aufgenommen.

2. Außenstelle des BAMF

Aufnahmeeinrichtungen nach dem AsylVfG haben, wie eingangs erwähnt, primär den Zweck, nicht zuletzt im Interesse der Asylsuchenden dem BAMF eine zügige und reibungslose Durchführung der Asylverfahren zu ermöglichen. Kennzeichnend sind kurze Wege zwischen Ausländerbehörde, Asylsuchenden und BAMF zu Beginn des Asylverfahrens.

Vor diesem Hintergrund ist das Bundesamt verpflichtet, bei Aufnahmeeinrichtungen ab einer Kapazität von 500 Plätzen Außenstellen einzurichten (§ 5 Abs. 3 AsylVfG). Andererseits hat das Bundesamt bekanntlich Probleme bei der Personalgewinnung, sodass sich die Einrichtung einer Außenstelle möglicherweise verzögern wird. Die asylverfahrensrechtlichen Angelegenheiten der in der EAE Siegen-Wittgenstein untergebrachten Ausländer wären dann nach wie vor über die Außenstellen des BAMF in Köln, Dortmund und Bielefeld abzuwickeln; die damit verbundenen Transfers wären für einen Übergangszeitraum hinzunehmen.

Ob, wann und an welchen Standorten das BAMF Außenstellen bei der EAE Siegen-Wittgenstein einrichten wird, ist in Gesprächen mit dem BAMF zu klären, deren Auftakt für den 08.12.2014 in Dortmund vorgesehen ist.

3. Nachtrag zum Konzept für die Errichtung einer Erstaufnahmeeinrichtung Siegen-Wittgenstein

Das Gespräch mit dem BAMF hat wie vorgesehen am 08.12.2014 stattgefunden und zu folgenden Ergebnisse geführt:

Laut Auskunft der Bürgermeister von Bad Berleburg und Burbach zeichnet sich zwischenzeitlich ab, dass die Akzeptanz für die Einrichtungen im jeweiligen Stadt- bzw. Gemeinderat auf Kapazitäten von 500 Plätzen pro Standort beschränkt bleiben wird. Da das Land Nordrhein-Westfalen die Einrichtungen nur im Konsens mit den beteiligten Kommunen betreiben wird, werden die Zentralen Unterbringungseinrichtungen Bad Berleburg und Burbach dementsprechend über je 500 Plätze verfügen.

Vor dem Hintergrund dieser Größenordnungen sichert das BAMF zu, an beiden Standorten Außenstellen einzurichten. Der jeweilige Personalbedarf pro Außenstelle beläuft sich auf ca. 30 Beschäftigte, der diesbezügliche Bürobedarf auf je 40 Büroräume mit einer Gesamtfläche von je ca. 1320 m². Die beteiligten Kommunen und der Kreis sichern dem BAMF ihre Unterstützung bei der Gewinnung von Personal vor Ort zu.

Als Zieltermin für die Inbetriebnahme der EAE Siegen-Wittgenstein wird der 01.05.2015 vereinbart. Für das weitere Vorgehen ergibt sich damit folgender Zeitplan:

Die Phase der politischen Entscheidungen in Gemeinde- bzw. Stadtrat sowie im Kreistag wird bis zum 19.12.2014 abgeschlossen sein. Möglichst noch in diesem Jahr wird ein offizielles Schreiben des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Bitte um Umsetzung der o.g. Planungen an das BAMF gerichtet.

Die für den Eintritt des Kreises Siegen-Wittgenstein in die Mietverträge für die ZUE'en erforderlichen Gespräche zwischen der Bezirksregierung und dem Kreis sowie die gemeinsamen Verhandlungen mit dem den jeweiligen Vermietern beginnen Anfang 2015. Das BAMF würde eine Vertragsgestaltung als Untermieter beim Kreis begrüßen.

Ebenfalls Anfang 2015 werden gemeinsame Begehungen der ZUE'en durch den Kreis Siegen-Wittgenstein und das BAMF stattfinden. Hierbei werden die Liegenschaften auf ihre Eignung für die Unterbringung von Außenstellen des BAMF überprüft sowie ggf. erforderliche Bau- und Umbaumaßnahmen - auch im Hinblick auf die IT-Erfordernisse des BAMF- abgestimmt. Der Kreis Siegen-Wittgenstein wird neben der erforderlichen Ertüchtigung der ZUE'en in bautechnischer und brandschutztechnischer Hinsicht auch die baulichen Belange des BAMF berücksichtigen und in der Umsetzung begleiten, um das Vorliegen der jeweiligen genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen bis zum vereinbarten Termin der Inbetriebnahme sicherstellen zu können.

Anlage 2**Protokoll: 2. Gesprächsrunde i.S. Einrichtung einer EAE im Kreis Siegen-Wittgenstein**

Teilnehmende: Herr Köhn (BAMF), Herr Schimmelpfennig (BAMF), LR Müller, Frau Klinkert, BM Ewers, BM Fuhrmann, RP Dr. Bollermann, RVP a.D. Schäfers, Herr Sommer, Herr Bonsch, Frau Burazin, Herr Kopietz.

- 1) Herr Dr. Bollermann führt in die Diskussion ein und betont, dass in NRW so schnell wie möglich weitere EAE-Kapazitäten mit einer unmittelbaren BAMF-Anbindung geschaffen werden müssen. Ansonsten könne nicht verhindert werden, dass – wie im Herbst 2014 – mehrere Tausend Flüchtlinge ohne BAMF-Anhörung in den Einrichtungen bzw. den Kommunen untergebracht sind. Er äußert die Erwartung, am Ende der Besprechung eine Vereinbarung für das weitere konzeptionelle Vorgehen und die zeitlichen Abfolgen treffen zu können.
- 2) Herr Köhn erklärt, dass in 2014 bereits 300 neue Stellen eingerichtet wurden und für das Jahr 2015 350 weitere Stellen zur Verfügung gestellt werden. Diese werden überwiegend für die Einrichtung neuer Außenstellen verwendet. Hierzu gehörten dann auch die bisher geplanten EAEen in Siegen-Wittgenstein und Essen.

Falls an beiden Standorten der zukünftigen EAE eine Mindestbelegung von 500 Personen gewährleistet wird, sichert das BAMF zu, auch an beiden Standorten eine eigene Dienststelle einzurichten.

Der Personalschlüssel liegt bei ca. 30 Personen pro Dienststelle (15 mD, 10 gD, 5 IT/Verwaltung).

Der Flächenbedarf für die Dienststelle des BAMF liegt bei einer Einrichtung mit 500 Betten bei 1320 qm, verteilt auf ca. 40 Räume.

Bei der IT-Anbindung ist das BAMF seit Kurzem auf die Mitwirkung des BVA angewiesen, was frühzeitige zeitliche Planungssicherheit erfordert.

- 3) Beide Bürgermeister und der Landrat erklären, bei der Gewinnung von Personal in der Region das BAMF aktiv zu unterstützen.
- 4) Die Koordinierung der Liegenschaftssuche für das BAMF wird zentral durch Frau Klinkert übernommen. Ansprechpartner bei der BR Arnsberg ist Herr Sommer. Das BAMF würde eine Vertragsgestaltung als Untermieter beim Kreis begrüßen
- 5) Beide Bürgermeister würden es begrüßen, jeweils eine eigene Dienststelle des BAMF in ihrer Kommune zu erhalten und stimmen einer Belegung der Einrichtungen mit je 500 Plätzen zu.
Vorgespräche in beiden Kommunen haben eine Zustimmung zu dieser Lösung in Aussicht gestellt. Eine politische Zustimmung zu einer höheren Kapazität (auch im Notbelegungsfalle) ist nach Aussage der Bürgermeister nicht wahrscheinlich.
 - Herr Fuhrmann wird auf der nächsten Ratssitzung am 8.12.2014 eine Belegung mit 500 Plätzen vorschlagen und geht von Zustimmung aus.
 - Herr Ewers wird das Konzept in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 9.12.2014 vorstellen und ebenfalls eine Belegung mit 500 Plätzen vorschlagen. Er geht ebenfalls von Zustimmung aus.
 - Eine Beschlussfassung im Kreistag Siegen-Wittgenstein ist für den 12.12.2014 vorgesehen.

Im Ergebnis würde diese Umsetzung gem. der Zusagen von Herrn Köhn die Einrichtung von zwei Außenstellen des BAMF bedeuten.

- 6) Alle Beteiligten sind sich einig, dass die EAE so schnell wie möglich in Betrieb gehen soll. Es wird vereinbart, dass die Aufbauphase am 20.12.2014 beginnen und bis zum 1.5.2015 abgeschlossen werden muss. Die Bürgermeister und der Landrat werden ihre politischen Gremien im Vorfeld entsprechend beteiligen. Um kurze Wege bei der Neuverhandlung der Mietverträge und der Schaffung der notwendigen baulichen Voraussetzungen sicherzustellen, soll der Kreis die bestehenden Verträge von der BR Arnsberg übernehmen. Ein Gespräch zwischen BR Arnsberg, dem Kreis und dem Vermieter soll Anfang 2015 stattfinden.
- 7) Herr Schäfers betont, dass am 1.5.2015 eine vollständige Funktionsfähigkeit der Einrichtung gewährleistet werden muss und daher insbes. die IT-Anbindung forciert werden muss.
- 8) Herr Köhn hält diese Planungen – gerade auch hins. des eigenen Personaleinsatzes – für realistisch, bittet jedoch sehr zeitnah um ein Schreiben des MIK, sobald die Abschlussentscheidung und die Kostenzusage

erfolgt sind. Frau Marlene Kerpel übernimmt im BAMF die weiteren Aufbauarbeiten der EAE. Einen ersten Ortstermin wird aller Voraussicht nach Herr Kunz durchführen. Auch in diesem frühen Stadium wird die IT beteiligt um frühzeitig Voraussetzungen zu prüfen.

- 9) Der Regierungspräsident sichert zu, im Nachgang dieses Gesprächs unmittelbar dem MIK zu berichten und um eine zügige Entscheidung zu bitten.

gez.

Kopietz

26

**Bekanntmachung
des öffentlich-rechtlichen Vertrages
zur „EAE Unna“
zwischen dem Kreis Unna
und dem Land Nordrhein-Westfalen
Vom 26. Juni 2015**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine Erstaufnahmeeinrichtung für asylbegehrende Ausländer im Kreis Unna

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg,
diese vertreten durch den Regierungspräsidenten Dr. Gerd Bollermann (im
Folgenden Land genannt)

und

dem Kreis Unna, vertreten durch den Landrat Michael Makiolla (im Folgenden Kreis
genannt)

Präambel

Die stark gestiegene Zahl der Menschen, die vor Krieg und Verfolgung nach Deutschland fliehen, stellt das Land Nordrhein-Westfalen vor große Herausforderungen. Die Kapazitäten der Erstaufnahmeeinrichtungen müssen weiter zügig ausgebaut werden. Hieran besteht ein hohes Landesinteresse. Der Kreis Unna hat gegenüber dem Land NRW seine Bereitschaft zur Mitarbeit an einer dauerhaften Bestandssicherung einer Erstaufnahmeeinrichtung bekundet. Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW als Eigentümer des Grundstücks wird für das Land NRW die Erstaufnahmeeinrichtung auf dem Bestandsgelände in Unna Massen unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit errichten und an das Land NRW vermieten. Die Aufgaben der Erstaufnahme übernimmt der Kreis Unna. Die zu errichtende Erstaufnahmeeinrichtung soll in ihrer Bauausführung und Bauausstattung Ausdruck einer "Willkommenskultur" im Land NRW sein.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Grundlage

Die Grundlage dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bilden die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Kreisstadt Unna vom 19.12.2014, die Beschlüsse des Kreistages des Kreises Unna vom 10.03.2015 und 23.06.2015 sowie die Ergebnisse weiterer Besprechungen des Landes mit dem Kreis u.a. unter Beteiligung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, vertreten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.

§2 Aufgaben der Vertragsparteien, Aufgaben einer EAE

- (1) Im Kreis wird auf der Basis der Beschlüsse des Kreistages vom 10.03.2015 und 23.06.2015 eine EAE für asylbegehrende Ausländer Standort Unna Massen im Auftrag des Landes entstehen.
- (2) Die Aufgaben der EAE Unna werden vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 vom Kreis im Auftrag des Landes wahrgenommen. Die Aufgaben der EAE sind in der Anlage beschrieben und visualisiert (siehe Anlage 4). Aufgaben gem. § 3 ZuStAVO NRW werden nicht wahrgenommen.
- (3) Der Betrieb der Unterbringungseinrichtungen bleibt Landesaufgabe und wird durch vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Land und dem jeweiligen Betreiber - derzeit dem DRK Landesverband NRW - sichergestellt.
- (4) Die Einrichtung firmiert unter "Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge des Landes NRW -Kreis Unna".

§3 Laufzeit

- (1) Die Aufgabenwahrnehmung wird zunächst bis zum 31.12.2024 vereinbart. Mit Blick auf die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Kreisstadt Unna vom 19.12.2014 verlängert sich die Laufzeit des Vertrages über den 31.12.2024 hinaus nicht automatisch. Sofern die Parteien beabsichtigen sollten, den Vertrag zu verlängern, ist dies nur im Einvernehmen mit der Kreisstadt Unna möglich.
- (2) Eine Kündigung ist für beide Vertragsparteien erst im Falle einer Vertragsverlängerung mit einer Frist von einem Jahr möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Bei einer wesentlichen Vertragsverletzung ist eine außerordentliche Kündigung jederzeit möglich.

§4 Kosten

(1) Die Kosten für die EAE Unna, bestehend aus den vorbereitenden und laufenden Kosten des Betriebs der EAE, werden dem Kreis vom Land erstattet.

(2) Die Kalkulation der Personalkosten orientiert sich an den Vergütungsgruppen der Mitarbeiter/-innen auf der Basis der jeweils gültigen KGSt¹-Berechnungen. Es wird vereinbart, dass der Kreis den Umfang des benötigten Personals zum 1. Mai 2015 dem Land mitteilt und zum 1. Juli 2015 eine Überprüfung der Auskömmlichkeit des Personalumfangs und ggf. Anpassungen vorgenommen werden. Veränderungen in der Personalbemessung werden zukünftig zum 31.12. eines Jahres für das Folgejahr gemeldet.

(3) Im Rahmen der Spitzabrechnung werden die tatsächlichen Personalkosten des Kreises Unna für das in der EAE Unna eingesetzte Personal zuzüglich der Gemeinkosten nach dem jeweils gültigen Berechnungsmodus der KGSt erstattet.

(4) Ebenso wird vereinbart, dass der Kreis dem Land eine Sachkostenkalkulation vorlegt und das Land dem Kreis quartalsweise eine Sachkostenpauschale als Grundlage zahlt. Diese wird im Rahmen der ebenfalls quartalsweise erfolgenden Spitzabrechnung verrechnet.

(5) Die notwendigen Transferleistungen an Dritte, wie z. B. die Kosten für die medizinische Inaugenscheinnahme bzw. das Röntgen oder die Kosten für Transportmittel werden entsprechend der entstehenden Aufwendungen vom Land übernommen. Hier erfolgt quartalsweise eine Spitzabrechnung durch den Kreis mit der Bezirksregierung Arnsberg.

(6) Es wird vereinbart, dass das Land dem Kreis am 15. Juli einen Sachkostenvorschuss und ab Oktober 2015 jeweils zu Quartalsbeginn Vorschüsse in Höhe der kalkulierten Personal- und Sachkosten zahlt. Die erste Spitzabrechnung erfolgt nach Ablauf des 3. Quartals 2015 (ab 1. Oktober 2015) mit Gegenrechnung der bereits gezahlten Vorschüsse.

§5 Reduzierung der EAE Kapazitäten

Soweit die jeweils aktuellen Prognosen von einem Rückgang der Flüchtlingszahlen in Nordrhein-Westfalen ausgehen und das Land eine Reduzierung der EAE-

¹ Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement lange übernehmen, bis für die Stelleninhaber/-innen in der EAE eine anderweitige Beschäftigung beim Kreis oder einem Dritten gefunden worden ist.

Kapazitäten umsetzen will, werden zeitnahe Gespräche und Vereinbarungen zwischen dem Land und dem Kreis stattfinden, um den Stellenabbau und die Auflösung von Mietverträgen so sozial verträglich wie möglich zu gestalten. Das Land wird die Personalkosten auch im Falle der planmäßigen Beendigung der Zusammenarbeit nach Vertragsende so lange übernehmen, bis für die Stelleninhaber/-innen in der EAE eine anderweitige Beschäftigung beim Kreis oder einem Dritten gefunden worden ist.

§6 Anpassung und Kündigung

Eine mögliche Anpassung des Vertrages bei wesentlichen Veränderungen hat sich an § 60 VwVfG NRW zu orientieren. Das Land gewährleistet insoweit, dass die Kostenübernahmeerklärung so lange gilt, bis abgeschlossene Verträge rechtswirksam aufgelöst werden können sowie das Personal in andere Aufgabenbereiche innerhalb des Kreises oder bei Dritten zum Einsatz kommen kann.

§7 Schiedsstelle

- (1) Der Gerichtsweg ist nicht eröffnet.
- (2) Die Parteien vereinbaren grundsätzlich bei Meinungsverschiedenheiten eine Einigung im übergeordneten Landesinteresse zu erzielen.
- (3) Sollte eine Einigung aus schwerwiegenden Gründen nicht erreicht werden, besteht die Möglichkeit, ein Schiedsverfahren entsprechend den Regelungen der zwischen dem Land und dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW abgeschlossenen Vereinbarung durchzuführen.

§8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder fehlende Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der von den Parteien gewollten rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

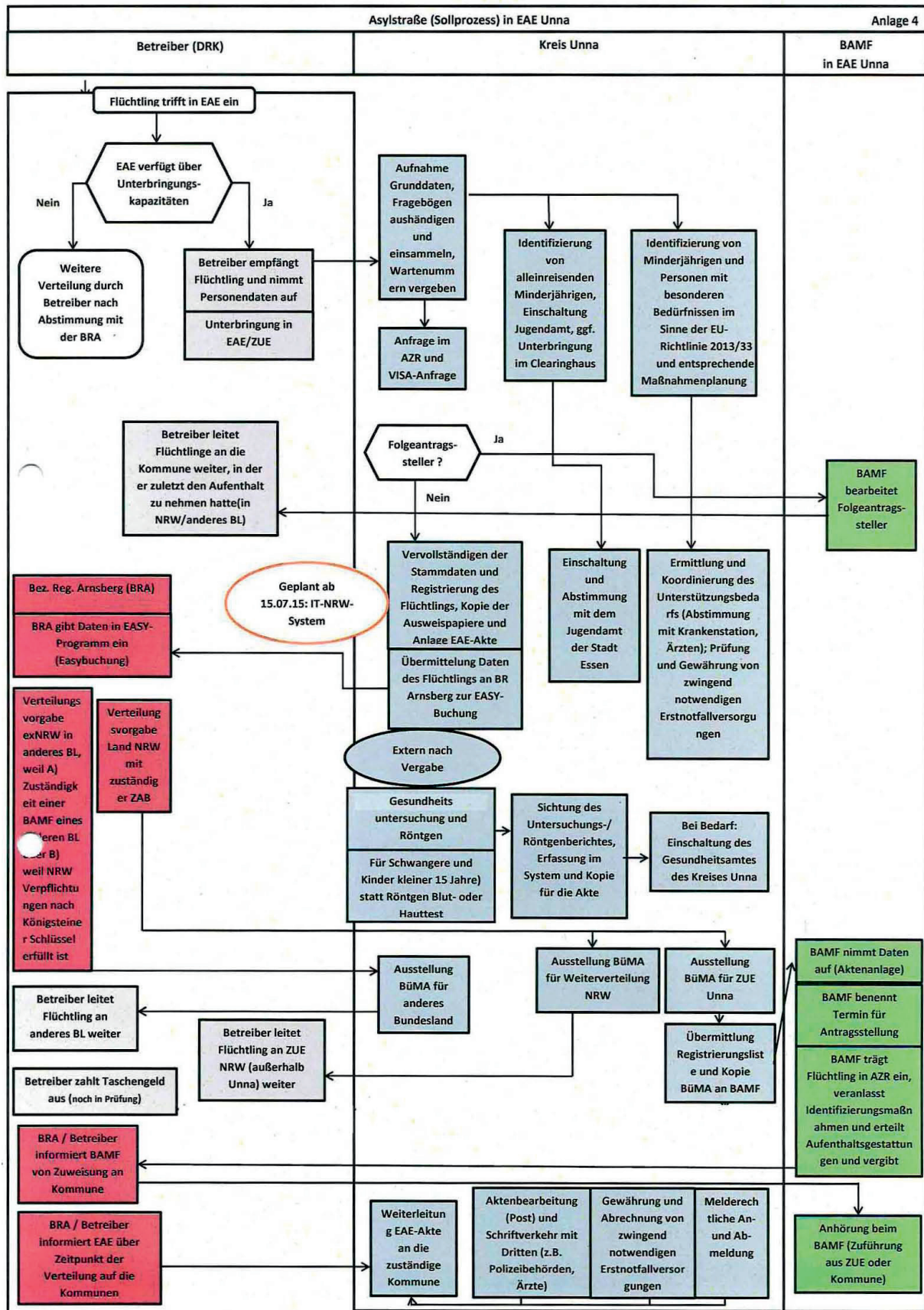
Unna, 26 Juni 2015

Für das Land Nordrhein-Westfalen

für den Kreis Unna

Dr. Gerd Bollermann
Regierungspräsident Arnsberg

Michael Makiolla
Landrat



9. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster im Gebiet der Stadt Gladbeck

Vom 27. Juni 2018

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat in ihrer Sitzung am 23. März 2018 die 9. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher-Lippe im Gebiet der Stadt Gladbeck aufgestellt.

Diese Änderung hat mir der Regionalverband Ruhr mit Bericht vom 4. April 2018 – Aktenzeichen: 15/9 Änd E-L – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde), sowie dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Gladbeck zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 11 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorgangs bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen die 9. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 27. Juni 2018

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Christoph E p p i n g

– GV. NRW. 2018 S. 338

89. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort

Vom 27. Juni 2018

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat in ihrer Sitzung am 23. März 2018 die 89. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort, Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit zweckgebundener Nutzung „Über-tägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Berg-

baus“ in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem Gelände des ehemaligen Bergwerks West in Kamp-Lintfort aufgestellt.

Diese Änderung hat mir der Regionalverband Ruhr mit Bericht vom 4. April 2018 – Aktenzeichen: 15/GEP 99_89.Änd. – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde), sowie dem Kreis Wesel und der Stadt Kamp-Lintfort zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 11 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorgangs bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen die 89. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 27. Juni 2018

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Christoph E p p i n g

– GV. NRW. 2018 S. 338

Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Wintersemester 2018/2019

Vom 26. Juni 2018

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), von denen Absatz 2 durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710) und in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (veröffentlicht als Anlage 1 zu GV. NRW. S. 710), verordnet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft:

§ 1

Für die in den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge wird an den dort genannten Hochschulen die Zahl der im Wintersemester 2018/2019 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der Anlagen festgesetzt.

§ 2

Antragsberechtigt sind bei den Studiengängen der Anlagen 1 und 2 nur Bewerberinnen und Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entsprechende fachgebundene Hochschulreife vermittelt. Bei den Studiengängen der Anlage 3 sind auch Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife antragsberechtigt.

§ 3

(1) Die nach der Anlage 1 verfügbaren Studienplätze werden von der Stiftung für Hochschulzulassung im zentralen Vergabeverfahren gemäß dem ersten Teil der Vergabeverordnung NRW vom 15. Mai 2008 (GV. NRW. S. 386), die zuletzt durch Verordnung vom 9. April 2018 (GV. NRW. S. 198) geändert worden ist, vergeben. Die nach den Anlagen 2 und 3 verfügbaren Studienplätze werden von der jeweiligen Hochschule gemäß §§ 23, 24, 27 und 28 der Vergabeverordnung NRW vergeben, soweit in der Vergabeverordnung NRW nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sind für die Vergabe nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Vergabeverordnung NRW weniger zu berücksichtigende Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als Studienplätze, werden die frei bleibenden Studienplätze nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Vergabeverordnung NRW vergeben.

(3) Soweit im örtlichen Zulassungsverfahren der Technischen Universität Dortmund für die Studiengänge Journalistik, Wirtschaftspolitische Journalismus und Wissenschaftsjournalismus zugelassene Bewerberinnen und Bewerber den Nachweis eines abgeschlossenen Volontariats nach Maßgabe der geltenden Prüfungsordnung erbracht haben, werden sie zuerst auf die zusätzlichen Studienplätze angerechnet, die für diese Studiengänge in der entsprechenden Fußnote zu Anlage 2 festgesetzt sind. Die so zusätzlich festgesetzten Studienplätze dürfen nicht an Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden, die diesen Nachweis nicht erbringen.

§ 4

Soweit sich die der Festsetzung nach § 1 zugrunde liegenden Daten wesentlich ändern, wird das für die Hochschulen zuständige Ministerium die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2018 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Juni 2018

Die Ministerin
für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Isabel Pfeiffer-Poensgen

Zulassungszahlen in bundesweiten Vergabeverfahren
- Universitätsstudiengänge -

Wintersemester 2018/2019

Studiengang/Abschluss	TH Aachen	U Bochum	U Bonn	U Bonn - Siegen	U Duisburg-Essen	U Düsseldorf	U Köln	U Münster
Medizin, S	277	342	301	25	225	410	189	140
Pharmazie, S			82			65		84
Zahnmedizin, S	63		77			52	35	54

Legende:

S - Staatsexamen
TH - Technische Hochschule
U - Universität

Bachelor-Studiengänge

Anlage 2

Studiengang		TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DSH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni
Studienfach	Abschluss	AC	BI	BO	BN	DO	D	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W	
Französisch	Ba LA HRSGe									10					
Französisch	Ba LA GymGe				36					76					
Frühförderung	Ba (U)									106*					
Geographie	Ba (U)			137*	169					103*	60*				
Geographie	Ba (U) - 2HF									45					
Geographie	Ba (U) - EF				25										
Geographie	Ba(U)-Option LA			79							79			60	
Geographie	Ba LA HRSGe									76	30*				
Geographie	Ba LA GymGe				28					73					
Geoinformatik	Ba (U)										30*				
Geowissenschaften	Ba (U)										74*				
Germanistik	Ba (U) - 2HF				125										
Germanistik	Ba (U) - KF		31												
Germanistik	Ba (U) - EF		18												
Germanistik	Ba(U)-Option LA			360										360	
Germanistik	Ba LA HRSGe		42												
Germanistik (1. UFAch)	Ba LA GymGe		35												
Germanistik (2. UFAch)	Ba LA GymGe		34												
Germanistik und Mathematik für die Grundschule	Ba(U)-Option LA													360	
Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft	Ba (U) - KF				155										
Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft	Ba (U) - EF				63										
Germanistik: Sprache, Literatur, Kultur und Kommunikation	Ba (U) - 2HF							160							
Germanistische Sprachwissenschaft	Ba (U) - 2HF											40			
Geschichte	Ba (U) - 2HF									137					
Geschichte	Ba(U)-Option LA			419							684			200	
Geschichte	Ba LA HRSGe							98		94	132*				
Geschichte	Ba LA GymGe	108			67			129		214					
Gesellschaftswissenschaften	Ba (U)	259*													
Gesundheitsökonomie	Ba (U)									102*					
Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement	Ba (U)													60*	
Globale und Transnationale Soziologie	Ba (U)							10*							
Griechisch	Ba LA GymGe									14					
Health Communication	Ba (U)		133*												
Human Movement in Sports and Exercise	Ba (U)										30*				
Informatik	Ba (U)	480*									75*				
Informatik	Ba(U)-Option LA										26				
Informationsverarbeitung	Ba (U) - 2HF									32					
Intermedia - Medienbildung, Medienkultur, Mediengestaltung	Ba (U)									104*					
International Business Studies (IBS)	Ba (U)											230*			
Italienisch	Ba LA GymGe									30					
IT-Sicherheit / Informationstechnik	Ba (U)			150*											
Japanisch	Ba (U) - EF				60										
Japanisch	Ba LA GymGe									13					
Japanische Kultur in Geschichte und Gegenwart	Ba (U) - 2HF									66					
Journalistik	Ba (U)					32* a)									
Katholische Religionslehre	Ba LA HRSGe									24					
Katholische Religionslehre	Ba LA GymGe									57					
Katholische Theologie	Ba (U) - 2HF									11					
Klinische Linguistik	Ba (U)		30*												
Kognitive Informatik	Ba (U)		69*												
Kommunikation und Medien	Ba (U) - EF												25 c)		
Kommunikation und Medien (Teilzeit)	Ba (U) - EF												5 c)		
Kommunikations- und Medienwissenschaft	Ba (U) - EF						77								
Kommunikationswissenschaft	Ba (U)										100*				
Kommunikationswissenschaft	Ba (U) - 2HF							60			33				
Koreanisch	Ba (U) - EF				60										
Kultur- und Sozialanthropologie	Ba (U) - 2HF										128				
Kultur, Individuum und Gesellschaft	Ba (U) - 2HF			55											
Kulturwirt	Ba (U)							138*							
Kunst	Ba LA HRSGe									19					
Kunst	Ba LA GymGe									58					
Kunstgeschichte	Ba (U) - 2HF				57					97					
Kunstgeschichte	Ba (U) - KF				60		100								
Kunstgeschichte	Ba (U) - EF				58		70								
Kunstwissenschaft	Ba (U) - 2HF							50							
Landschaftsökologie	Ba (U)										60*				
Latein	Ba LA GymGe									97					
Law and Economics	Ba (U)				30										
Lebensmittelchemie	Ba (U)										37*				
Lebensmittelchemie	S				33									28*	
Lernbereich Ästhetische Erziehung	Ba LA GS									19					
Lernbereich Ästhetische Erziehung	Ba LA SP									70					
Lernbereich Mathematische Grundbildung	Ba LA GS							255		183	300	150			
Lernbereich Mathematische Grundbildung	Ba LA SP									83		50			
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften	Ba LA GS									35	85				
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften	Ba LA SP									56					
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht)	Ba LA GS											68			
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht)	Ba LA SP											50			
Lernbereich Sachunterricht	Ba LA GS		70					90					110		
Lernbereich Sprachliche Grundbildung	Ba LA GS							255		183	300	150			
Lernbereich Sprachliche Grundbildung	Ba LA SP									60		50			
Linguistik	Ba (U) - 2HF			85											
Linguistik	Ba (U) - KF		62												
Linguistik	Ba (U) - EF		38												
Linguistik und Phonetik	Ba (U) - 2HF									91					

Bachelor-Studiengänge

Anlage 2

Studiengang	TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DSH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni
Studienfach	Abschluss	AC	BI	BO	BN	DO	D	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W
Literatur- und Sprachwissenschaft	Ba (U)	118*												
Literaturwissenschaft	Ba (U) - EF		80											
Literaturwissenschaft, allgemeine und vergleichende	Ba (U) - 2HF			70										
Logistik	Ba (U)					144*								
Management and Economics	Ba (U)			436*										
Mathematik	Ba (U)				208					300*	110*			
Mathematik	Ba(U)-Option LA										249			
Mathematik	Ba LA BK							15			12			
Mathematik	Ba LA HRSGe							87		45	106*			
Mathematik	Ba LA GymGe				100			78		88				
Mathematik	Ba LA SP									96				
Medien- und Kulturwissenschaft	Ba (U)						86*							
Medienkulturwissenschaft	Ba (U) - 2HF									85				
Medienmanagement	Ba (U) - EF												30 ^{d)}	
Medienmanagement (Teilzeit)	Ba (U) - EF												5 ^{d)}	
Medienwissenschaft	Ba (U)												85* ^{e)}	
Medienwissenschaft - Phil	Ba (U) - 2HF				30									
Medienwissenschaft (Teilzeit)	Ba (U)			110									5* ^{e)}	
Medienwissenschaft/Medienkulturwissenschaft/ Medieninformatik	Ba (U)									38*				
Medienwissenschaft/Medienkulturwissenschaft/ Medienmanagement u. Medienökonomie	Ba (U)									28*				
Medienwissenschaft/Medienkulturwissenschaft/Medienrecht	Ba (U)									47*				
Medienwissenschaften	Ba (U)											55*		
Medienwissenschaften	Ba (U) - 2HF											40		
Medizinische Biologie	Ba (U)							46*						
Medizinische Physik	Ba (U)						45*							
Medizinphysik	Ba (U)					140*								
Medizintechnik	Ba (U)							50*						
Moderne Ostasienstudien	Ba (U)							50*						
Moderne Japan	Ba (U) - KF						98							
Moderne Japan	Ba (U) - EF						49							
Mode-Textil-Design	Ba (U) - 2HF											55		
Molekularbiologie	Ba (U)		36*											
Molekulare Biomedizin	Ba (U)			60										
Molekulare Biotechnologie	Ba (U)		42*											
Molekulare und Angewandte Biotechnologie	Ba (U)	45*												
Musik	Ba LA HRSGe									13				
Musikvermittlung	Ba (U) - 2HF									40				
Musikwissenschaft	Ba (U) - 2HF									68				
Musikwissenschaft/ Sound Studies	Ba (U) - 2HF				93									
Nationales und europäisches Wirtschaftsrecht (Deutsch-Französisch)	Ba (U)			19*										
Naturwissenschaften	Ba (U)						40*							
Neurowissenschaften	Ba (U)									15*				
Niederlande - Deutschland - Studien	Ba (U)										37*			
Niederländisch	Ba LA HRSGe									13				
Niederländisch	Ba LA GymGe									19				
Niederlandistik	Ba (U) - 2HF									29				
Ökonomik	Ba(U)-Option LA										59			
Pädagogik	Ba(U)-Option LA													153
Pädagogik	Ba LA BK											20		
Pädagogik	Ba LA GymGe									80		60		
Pädagogik (2. UFach)	Ba LA GymGe	24												
Pädagogik: Entwicklung und Inklusion	Ba (U)												40*	
Philosophie	Ba (U) - 2HF									151				
Philosophie	Ba (U) - KF	30												
Philosophie	Ba (U) - EF	27												
Philosophie	Ba(U)-Option LA			195							255			
Philosophie	Ba LA GymGe				51			82		84				
Physik	Ba (U)	262*												
Physik	Ba LA GymGe									51				
Politik	Ba LA BK	25								11				
Politik und Gesellschaft	Ba (U) - 2HF				90									
Politik und Gesellschaft	Ba (U) - KF				121									
Politik und Gesellschaft	Ba (U) - EF				60									
Politik und Recht	Ba (U)										65*			
Politik und Wirtschaft	Ba (U)										64*			
Politik, Wirtschaft und Gesellschaft	Ba(U)-Option LA			55										
Politikwissenschaft	Ba (U)							272*						
Politikwissenschaft	Ba (U) - KF		86											
Politikwissenschaft	Ba (U) - EF		57				77							
Politikwissenschaft	Ba(U)-Option LA										88			61
Praktische Philosophie	Ba LA HRSGe							70		43	58*			
Psychologie	Ba (U)	60*	132*	128*	90*		125*	35*		88*	143*		30*	69*
Psychologie	Ba (U) - EF		34		75									
Psychologie	Ba LA BK					40								
Psychologie	Ba LA GymGe					40								
Public Governance across Borders	Ba (U)										60*			
Raumplanung	Ba (U)					189*								
Recht und Management	Ba (U)		30*											
Rechtswissenschaft	Ba (U) - EF		35		26									
Rechtswissenschaft	S		336*	456*	370*		300*			460*	425*			
Rechtswissenschaft (Deutsch - Französisch)	Ba (U)									60				
Rechtswissenschaft (Deutsch - Italienisch)	Ba (U)									30				
Rechtswissenschaft (Deutsch - Türkisch)	Ba (U)									40				
Rechtswissenschaft (Englisch - Deutsch)	Ba (U)									23				

Bachelor-Studiengänge

Anlage 2

Studiengang		TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DSH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni
Studienfach	Abschluss	AC	BI	BO	BN	DO	D	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W	
Regionalstudien China	Ba (U)									52*					
Regionalstudien Lateinamerika	Ba (U)									69*					
Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa	Ba (U)									30*					
Rehabilitationspädagogik	Ba (U)					150*									
Religionswissenschaft	Ba (U) - 2HF										30				
Romanistik	Ba (U) - 2HF									99					
Russisch	Ba LA HRSGe									8					
Russisch	Ba LA GymGe									16					
Sales Engineering and Product Management	Ba (U)			100*											
Skandinavistik / Fennistik	Ba (U) - 2HF									78					
Slavistik	Ba (U) - 2HF									30					
Sonderpädagogik	Ba LA BK									30					
Sonderpädagogik	Ba LA GymGe									53					
Sonderpädagogik FSP Emotionale und soziale Entwicklung (1.SF)	Ba LA SP									240					
Sonderpädagogik FSP Emotionale und soziale Entwicklung (2.SF)	Ba LA SP									25					
Sonderpädagogik FSP Geistige Entwicklung	Ba LA SP									120					
Sonderpädagogik FSP Hören und Kommunikation	Ba LA SP									70					
Sonderpädagogik FSP Körperliche und motorische Entwicklung	Ba LA SP									90					
Sonderpädagogik FSP Lernen (1. SF)	Ba LA SP									170					
Sonderpädagogik FSP Lernen (2. SF)	Ba LA SP									40					
Sonderpädagogik FSP Sprache	Ba LA SP									65					
Sonderpädagogik Inklusion	Ba LA SP													126	
Soziale Arbeit	Ba (U)							120*					300*		
Sozialpädagogik	Ba LA BK					40									
Sozialwissenschaft	Ba (U)			141*						293*					
Sozialwissenschaften	Ba (U)						178*								
Sozialwissenschaften	Ba (U) - KF	76													
Sozialwissenschaften	Ba (U) - EF	48													
Sozialwissenschaften	Ba(U)-Option LA													150	
Sozialwissenschaften	Ba LA HRSGe					100		60		84	30*				
Sozialwissenschaften	Ba LA GymGe				22	35		120		52					
Sozialwissenschaften	Ba LA SP									12					
Sozialwissenschaften in Europa	Ba (U)												10*		
Soziologie	Ba (U)	125*						300*			33*			112*	
Soziologie	Ba (U) - KF	112													
Soziologie	Ba (U) - EF	83					77								
Soziologie	Ba(U)-Option LA										125				
Spanisch	Ba (U) - KF	5													
Spanisch	Ba (U) - EF	6													
Spanisch	Ba LA HRSGe									31					
Spanisch	Ba LA GymGe				41					99					
Sport	Ba(U)-Option LA										190				
Sport	Ba LA BK								5		20				
Sport	Ba LA GS								9		45				
Sport	Ba LA HRSGe								14		40*				
Sport	Ba LA GymGe							50	117						
Sport	Ba LA SP								8						
Sport und Gesundheit in Prävention und Therapie	Ba (U)								91						
Sport und Leistung	Ba (U)								92						
Sport, Erlebnis und Bewegung	Ba (U)								66						
Sportjournalismus	Ba (U)								30						
Sportmanagement und Sportkommunikation	Ba (U)								91						
Sportökonomie	Ba (U)											25*			
Sportwissenschaft	Ba (U)		60*	86*											
Sportwissenschaft	Ba(U)-Option LA			35										136	
Sportwissenschaft	Ba LA GS		53												
Sportwissenschaft	Ba LA HRSGe		55												
Sportwissenschaft (1. UFAch)	Ba LA GymGe		64												
Sportwissenschaft (2. UFAch)	Ba LA GymGe		36												
Sprach- und Kommunikationswissenschaft	Ba (U)	20*													
Sprache und Kommunikation in der globalisierten Mediengesellschaft	Ba (U) - 2HF				29										
Sprachen und Kulturen Afrikas	Ba (U) - 2HF									120					
Sprachen und Kulturen der islamischen Welt	Ba (U)									26*					
Sprachen und Kulturen der islamischen Welt	Ba (U) - 2HF									31					
Sprachtherapie	Ba (U)									50*					
Systems Engineering	Ba (U)							97*							
Texttechnologie und Computerlinguistik	Ba (U) - EF		18												
Theaterwissenschaft	Ba (U) - 2HF			82											
Umweltwissenschaften	Ba (U)		30*												
Volkswirtschaftslehre	Ba (U)				222*		196*	132*		257*	148*				
Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung	Ba (U)									85*					
Wirtschaft und Recht	Ba (U)										64*				
Wirtschaftschemie	Ba (U)						70*								
Wirtschaftsinformatik	Ba (U)							116*		136*	156*	150*			
Wirtschaftsingenieurwesen - IngwiS	Ba (U)					235*		110*							
Wirtschaftsingenieurwesen / Bauingenieurwesen	Ba (U)	160*													
Wirtschaftsingenieurwesen / Elektrische Energietechnik	Ba (U)	200*													
Wirtschaftsingenieurwesen / Maschinenbau	Ba (U)	350*													
Wirtschaftsingenieurwesen / Werkstoff- und Prozesstechnik	Ba (U)	110*													
Wirtschaftslehre / Politik	Ba LA BK	10									10				
Wirtschaftsmathematik	Ba (U)									500*					
Wirtschaftspädagogik	Ba (U)							100*							
Wirtschaftspolitischer Journalismus	Ba (U)					20* a)									
Wirtschaftspsychologie	Ba (U)			58*											
Wirtschaftswissenschaft	Ba (U)													300*	
Wirtschaftswissenschaft	Ba(U)-Option LA													100	
Wirtschaftswissenschaft	Ba LA BK	30				35		40		45					

Bachelor-Studiengänge

Anlage 2

Studiengang		TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DSH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni
Studienfach	Abschluss	AC	BI	BO	BN	DO	D	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W
Wirtschaftswissenschaft - BWL	Ba (U) - 2HF			26										
Wirtschaftswissenschaft - VWL	Ba (U) - 2HF			23										
Wirtschaftswissenschaft (Große Fachrichtung)	Ba LA BK							40						
Wirtschaftswissenschaften	Ba (U)		195*			500*						450*		
Wirtschaftswissenschaften	Ba (U) - KF		10											
Wissenschaftsjournalismus	Ba (U)					12* ^{a)}								

Master-Studiengänge

Anlage 2

Studiengang		TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DSH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni
Studienfach	Abschluss	AC	BI	BO	BN	DO	D	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W	
Accounting, Auditing and Taxation	Ma (U)												40		
Agricultural and Food Economics	Ma (U)				37										
Agricultural Sciences and Resource Management in the Tropics and	Ma (U)				23										
Angewandte Geographie	Ma (U)	30													
Angewandte Informatik	Ma (U)			23											
Arzneimittelforschung (Drug Research)	Ma (U)				20										
Arzneimittelwissenschaften	Ma (U)										14				
Bauingenieurwesen	Ma (U)			53											
Behaviour: From Neural Mechanisms to Evolution	Ma (U)		13												
Betriebswirtschaftslehre	Ma (U)	101									312				
Bildungswissenschaften	Ma LA BK				42						91				
Bildungswissenschaften	Ma LA GS										225				
Bildungswissenschaften	Ma LA HRSGe										204				
Bildungswissenschaften	Ma LA GymGe				323						576				
Biochemie	Ma (U)		26	33											
Biochemistry	Ma (U)				46					14					
Biodiversität	Ma (U)			24											
Bioinformatik und Genomforschung	Ma (U)		16												
Biological Sciences	Ma (U)									65					
Biologie	Ma (U)			99				40							
Biologie	Ma LA BK										9				
Biologie	Ma LA HRSGe									30	36				
Biologie	Ma LA GymGe				31					42	87				
Biologie	Ma LA SP									19					
Biotechnologie	Ma (U)										26				
Biowissenschaften	Ma (U)										53				
Business Administration - Accounting and Taxation	Ma (U)									57					
Business Administration - Corporate Development	Ma (U)									59					
Business Administration - Finance	Ma (U)									58					
Business Administration - Marketing	Ma (U)									58					
Business Administration - Supply Chain Management	Ma (U)									57					
BWL - Energiewirtschaft und Finanzwirtschaft	Ma (U)							26							
Chemie	Ma (U)										79				
Chemie	Ma LA BK										3				
Chemie	Ma LA HRSGe									9	14				
Chemie	Ma LA GymGe			12						31	27				
Cognitive Science	Ma (U)			19											
Computational Sciences	Ma (U)									20					
Controlling und Risikomanagement	Ma (U)												55		
Cultural and Intellectual History between East and West	Ma (U)									10					
Data Science	Ma (U)		20												
Data Science and Scientific Computing	Ma (U)									20					
Deutsch	Ma LA BK										11				
Deutsch	Ma LA HRSGe									44	53				
Deutsch	Ma LA GymGe			84						121	114				
Deutsch	Ma LA SP									243					
Deutsche Gebärdensprache (Erweiterungsfach)	Ma LA SP									24					
Diskurse und Praktiken kultureller Vermittlung	Ma (U)			1											
Economic Policy Consulting	Ma (U)			15											
Economics	Ma (U)			26						142					
Elektrotechnik und Informationstechnik	Ma (U)			30											
Englisch	Ma LA BK										7				
Englisch	Ma LA GS									23	46				
Englisch	Ma LA HRSGe									25	17				
Englisch	Ma LA GymGe			68						72	83				
Englisch	Ma LA SP									36					
Entrepreneurship and SME Management	Ma (U)												40		
Erwachsenenbildung / Weiterbildung	Ma (U)							60							
Erziehungswissenschaft	Ma (U)		81								85				
Erziehungswissenschaft	Ma (U) - 2HF									165					
Ethics - Economics, Law and Politics	Ma (U)			20											
Evangelische Religionslehre	Ma LA HRSGe									14					
Evangelische Religionslehre	Ma LA GymGe									14					
Exercise Science and Coaching	Ma (U)								32						
Film und Audiovisuelle Medien	Ma (U)			5											
Französisch	Ma LA HRSGe									8					
Französisch	Ma LA GymGe									40					
Fundamental and Applied Ecology	Ma (U)		13												
Gender Studies	Ma (U)		26	11											
Gender Studies	Ma (U) - 2HF			13											
Gender und Queer Studies	Ma (U)									40					
Genome based Systems Biology	Ma (U)		17												
Geographie	Ma (U)				90					39					
Geographie	Ma LA HRSGe									19					
Geographie	Ma LA GymGe			36						27					
Geography of Environmental Risks and Human Security	Ma (U)				24										
Geoinformatics	Ma (U)										12				
Geowissenschaften	Ma (U)			40							30				
German and Comparative Literature	Ma (U)				12										
Geschichte	Ma (U)									40					
Geschichte	Ma LA HRSGe									43					
Geschichte	Ma LA GymGe			72						95					
Gesellschaft, Globalisierung und Entwicklung	Ma (U)				64										
Gesundheitsökonomie	Ma (U)									52					
Griechisch	Ma LA GymGe									5					
Human Technology in Sports and Medicine	Ma (U)								30						
Humanernährung	Ma (U)				35										
Humangeographie - Raumkonflikte, Raumplanung,	Ma (U)										39				

Master-Studiengänge

Anlage 2

Studiengang		TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DSH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni
Studienfach	Abschluss	AC	BI	BO	BN	DO	D	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W	
Immunobiology: from molecules to integrative systems	Ma (U)				37										
Industrial Pharmacy	Ma (U)						40								
Informatik	Ma (U)										30				
Informatik	Ma LA GymGe										8				
Information Systems	Ma (U)									52	42				
Intelligente Systeme	Ma (U)		44												
Intelligenz und Bewegung	Ma (U)		11												
Interdisziplinäre Biomedizin	Ma (U)		20												
Interdisziplinäre Medienwissenschaften	Ma (U)		70												
Interkulturelle Kommunikation und Bildung	Ma (U)									33					
Intermedia	Ma (U) - 2HF									31					
International Management	Ma (U)									45					
International Master of Environmental Sciences	Ma (U)									20					
International Sport Development and Politics	Ma (U)								30						
Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik	Ma (U)							30							
Internationale und Europäische Governance	Ma (U)										35				
Italienisch	Ma LA GymGe									10					
IT-Sicherheit / Informationstechnik	Ma (U)			15											
IT-Sicherheit / Netze und Systeme	Ma (U)			20											
Katholische Religionslehre	Ma LA HRSGe									17					
Katholische Religionslehre	Ma LA GymGe									24					
Kindheit, Jugend, Soziale Dienste	Ma (U)													30	
Klinische Psychologie	Ma (U)			58											
Klinische und Experimentelle Neurowissenschaften	Ma (U)									5					
Kommunikationswissenschaft	Ma (U)										35				
Komparatistik	Ma (U)									20					
Komparatistik	Ma (U) - 2HF									20					
Kunst	Ma LA HRSGe									16					
Kunst	Ma LA GymGe									55					
Landschaftsökologie	Ma (U)										35				
Laser and Photonics	Ma (U)			10											
Latein	Ma LA GymGe									45					
Lebensmittelchemie	Ma (U)										25				
Lebensmitteltechnologie (Uni Bonn)	Ma (U)				32										
Lehr- und Forschungslogopädie	Ma (U)	15													
Lernbereich Ästhetische Erziehung	Ma LA GS									17					
Lernbereich Ästhetische Erziehung	Ma LA SP									61					
Lernbereich Mathematische Grundbildung	Ma LA GS									145	216				
Lernbereich Mathematische Grundbildung	Ma LA SP									82					
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften	Ma LA GS									24	70				
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften	Ma LA SP									39					
Lernbereich Sprachliche Grundbildung	Ma LA GS									145	216				
Lernbereich Sprachliche Grundbildung	Ma LA SP									50					
Life Science Informatics	Ma (U)				25										
Management	Ma (U)			48											
Management & Consulting im Sport	Ma (U)			24											
Management and Economics	Ma (U)			48											
Management und Märkte	Ma (U)												55		
Märkte und Unternehmen	Ma (U)							25							
Maschinenbau	Ma (U)			119											
Mathematik	Ma (U)										68				
Mathematik	Ma LA BK										4				
Mathematik	Ma LA HRSGe									13	72				
Mathematik	Ma LA GymGe			23						31	119				
Mathematik	Ma LA SP									29					
Medical Immunosciences and Infection	Ma (U)				20										
Medienkulturwissenschaft	Ma (U)									24					
Medienkulturwissenschaft	Ma (U) - 2HF									18					
Medienwissenschaft	Ma (U)				58					20					
Medizinische Biologie	Ma (U)							46							
Medizin-Management für Mediziner	Ma (U)							12							
Medizin-Management für Wirtschaftswissenschaftler	Ma (U)							12							
Mikrobiologie	Ma (U)				40										
Molecular and Developmental Stem Cell Biology	Ma (U)			20											
Molecular Biology and Biotechnology	Ma (U)				25										
Molecular Cell Biology	Ma (U)		20												
Molekulare Biomedizin	Ma (U)						40				19				
Molekulare Biotechnologie	Ma (U)		30												
Molekulare und Angewandte Biotechnologie	Ma (U)	55													
Musik	Ma LA HRSGe									9					
Musikvermittlung	Ma (U) - 2HF									30					
Naturschutz und Landschaftsökologie	Ma (U)				26										
Neurosciences	Ma (U)				20										
Nutzpflanzenwissenschaften	Ma (U)				105										
Organismic Biology, Evolutionary Biology and Palaeobiology	Ma (U)				41										
Pädagogik	Ma LA BK										15				
Pädagogik	Ma LA GymGe									46	26				
Philosophie	Ma LA GymGe									23					
Physik	Ma LA GymGe									23					
Plant Sciences	Ma (U)				36										
Politik	Ma LA BK									6					
Politikmanagement, Public Policy und öffentliche Verwaltung	Ma (U)							30							
Politikwissenschaft	Ma (U)				68					79	45				
Politische Kommunikation	Ma (U)		17												
Praktische Philosophie	Ma LA HRSGe									10					
Prävention und Intervention in der Kindheit	Ma (U)									31					
Psychologie	Ma (U)	33	108		105		120				150			54	
Psychologie (anwendungsorientiertes Profil)	Ma (U)									55					

[illegible]

Legende zur Anlage 2:

1F	-	erstes Fach
2HF	-	zwei Hauptfächer
Ba (U)	-	Bachelor
Ba (U) Option LA	-	Universitäten Bochum und Münster: Option Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen Universität Wuppertal: Option Lehramt
DSH	-	Deutsche Sporthochschule
EF	-	Ergänzungsfach
FSP	-	Förderschwerpunkt
KF	-	Kernfach
LA	-	Lehramt
Ba LA BK	-	Bachelor Lehramt Berufskollegs
Ba LA GS	-	Bachelor Lehramt Grundschule
Ba LA HRSGe	-	Bachelor Lehramt Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule
Ba LA SP	-	Bachelor Lehramt Sonderpädagogik
Ba LA GymGe	-	Bachelor Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen
Ma (U)	-	Master
Ma LA BK	-	Master Lehramt Berufskollegs
Ma LA GS	-	Master Lehramt Grundschule
Ma LA HRSGe	-	Master Lehramt Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule
Ma LA GymGe	-	Master Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen
Ma LA SP	-	Master Lehramt Sonderpädagogik
S	-	Staatsexamen
SF	-	Sonderpädagogische Fachrichtung
SP	-	Sonderpädagogik
TH	-	Technische Hochschule
U	-	Universität
Z	-	Zertifikat
ZSTG	-	Zusatzstudiengang
*	-	Studiengang nimmt am Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) der Stiftung für Hochschulzulassung teil

a) Universität Dortmund: Studienfach Journalistik / Abschluss Ba,
Studienfach Wirtschaftspolitischer Journalismus / Abschluss Ba sowie
Studienfach Wissenschaftsjournalismus / Abschluss Ba
je 3 zusätzliche Studienplätze bei nachgewiesenem Volontariat

b) Universität Dortmund: davon 15 Studienplätze für die Kombination des Förderschwerpunktes „Sehen“ als erste
sonderpädagogische Fachrichtung mit den Förderschwerpunkten „Geistige
Entwicklung“ oder „Körperliche und motorische Entwicklung“ als zweite
sonderpädagogische Fachrichtung

c), d), e) Universität Siegen: Diese Studiengänge werden zusammengefasst und in ihrer jeweiligen Summe
zusammen bewirtschaftet:

zu c)	~	30
zu d)	~	35
zu e)	~	90

Bachelor-Studiengänge

[illegible]

Studiengang	Abschluss	FH Aachen		FH Bielefeld		FH Bonn-Rhein-Sieg	FH DO	FH D	FH Gelsenkirchen		FH Hamm-Lippstadt		FH Köln		FH Münster		FH Niederrhein		FH Ostwestfalen		FH Rhein-Vaal	FH Ruhr-West	FH Südwestfalen	FH f. Gesundheitsberufe				
		AC	Jül	BI	MI				BO	St A	RB	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS					ST	KR	MG	DET
Studienfach																												
Gesundheit und Diversity	Ba (FH)																											65*
Gesundheit und Sozialraum (berufsbegleitend)	Ba (FH)																											30*
Gesundheits- und Medizintechnologien	Ba (FH)																											
Gesundheitswissenschaft/ Pflege	Ba LA BK																											
Global Business and Economics	Ba (FH)																											
Health Care Management	Ba (FH)	80*																										
Health Care Management (Teilzeit)	Ba (FH)																	85*										
Hebammenkunde (Midwifery)	Ba (FH)																	40*										
Immobilen- und Facility Management	Ba (FH)																											37*
Informatik	Ba (FH)				62*		75*		190*																			
Innenarchitektur	Ba (FH)																			122*								
Interkulturelle Wirtschaftspsychologie	Ba (FH)											73*																
International Business	Ba (FH)							45*						50*														
International Business (IST)	Ba (FH)								35*																			
International Business and Management (Deutsch-Englisch)	Ba (FH)																											
International Business and Management (Deutsch-Französisch)	Ba (FH)																											
International Business and Management (Deutsch-Russisch)	Ba (FH)																											
International Business and Management (Deutsch-Spanisch)	Ba (FH)							20*																				
International Business and Management (Deutsch-Türkisch)	Ba (FH)							30*																				
International Business and Social Sciences	Ba (FH)							15*																				
International Business Law and Business Management	Ba (FH)																											
International Business Management	Ba (FH)																											
International Business Studies (IBS)	Ba (FH)	30																										
International Business Studies (IBS) (8 Semester)	Ba (FH)	5																										
International Management	Ba (FH)																											
International Relations	Ba (FH)																											
International Studies in Management	Ba (FH)			32*																								
Internationale Wirtschaft: Emerging Markets	Ba (FH)																											
Internationales Marketing	Ba (FH)																											
Journalismus / Public Relations	Ba (FH)																											
Kinderheirpädagogik	Ba (FH)																											
Kommunikations- und Multimediamanagement	Ba (FH)																											
Kommunikationsdesign	Ba (FH)	100*																										
Kulturpädagogik	Ba (FH)																											
Lebensmitteltechnologie	Ba (FH)																											
Lebensmittelwissenschaften	Ba (FH)																											
Logistik	Ba (FH)																											
Logopädie	Ba (FH)																											
Luft- und Raumfahrttechnik	Ba (FH)	190*																										
Maschinenbau	Ba (FH)			167			135*																					
Maschinenbau (VBSTG) PSM	Ba (FH)					30*																						
Maschinenbau (Praxissemester)	Ba (FH)						90*						250*															
Maschinenbau-Produktentwicklung	Ba (FH)																											
Maschinenbau-Produktionstechnik	Ba (FH)																											

[illegible]

Bachelor-Studiengänge

Anlage 3

[illegible]

Studiengang	FH Aachen	FH Bielefeld		FH	FH Bonn-Rhein-Sieg	FH	FH Gelsenkirchen	FH Hamm-Lippstadt		FH Köln	FH Münster		FH Niederrhein	FH Ostwestfalen		FH Rhein-Waal	FH Ruhr-West		FH Südwestfalen	FH f. Gesundheitsberufe											
		AC	Jül					BI	MI		BO	S/A		RB	DO		D	GE			BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	ST	KR	MG
Studiengang	Abschluss	AC	Jül	BI	MI	BO	S/A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	HA	SOE	BO
Studiengang	Abschluss	AC	Jül	BI	MI	BO	S/A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	HA	SOE	BO
Studiengang	Abschluss	AC	Jül	BI	MI	BO	S/A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	HA	SOE	BO
Studiengang	Abschluss	AC	Jül	BI	MI	BO	S/A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	HA	SOE	BO
Studiengang	Abschluss	AC	Jül	BI	MI	BO	S/A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	HA	SOE	BO
Studiengang	Abschluss	AC	Jül	BI	MI	BO	S/A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	HA	SOE	BO
Studiengang	Abschluss	AC	Jül	BI	MI	BO	S/A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	HA	SOE	BO
Studiengang	Abschluss	AC	Jül	BI	MI	BO	S/A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	HA	SOE	BO
Studiengang	Abschluss	AC	Jül	BI	MI	BO	S/A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	HA	SOE	BO
Studiengang	Abschluss	AC	Jül	BI	MI	BO	S/A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	HA	SOE	BO
Studiengang	Abschluss	AC	Jül	BI	MI	BO	S/A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	HA	SOE	BO
Studiengang	Abschluss	AC	Jül	BI	MI	BO	S/A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	HA	SOE	BO
Studiengang	Abschluss	AC	Jül	BI	MI	BO	S/A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	HA	SOE	BO
Studiengang	Abschluss	AC	Jül	BI	MI	BO	S/A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	HA	SOE	BO
Studiengang	Abschluss	AC	Jül	BI	MI	BO	S/A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	HA	SOE	BO
Studiengang	Abschluss	AC	Jül	BI	MI	BO	S/A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	HA	SOE	BO
Studiengang	Abschluss	AC	Jül	BI	MI	BO	S/A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	HA	SOE	BO
Studiengang	Abschluss	AC	Jül	BI	MI	BO	S/A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	HA	SOE	BO
Studiengang	Abschluss	AC	Jül	BI	MI	BO	S/A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	HA	SOE	BO
Studiengang	Abschluss	AC	Jül	BI	MI	BO	S/A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	HA	SOE	BO
Studiengang	Abschluss	AC	Jül	BI	MI	BO	S/A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	HA	SOE	BO
Studiengang	Abschluss	AC	Jül	BI	MI	BO	S/A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	HA	SOE	BO
Studiengang	Abschluss	AC	Jül	BI	MI	BO	S/A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	HA	SOE	BO
Studiengang	Abschluss	AC	Jül	BI	MI	BO	S/A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	HA	SOE	BO
Studiengang	Abschluss	AC	Jül	BI	MI	BO	S/A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	HA	SOE	BO
Studiengang	Abschluss	AC	Jül	BI	MI	BO	S/A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	HA	SOE	BO
Studiengang	Abschluss	AC	Jül	BI	MI	BO	S/A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	HA	SOE	BO
Studiengang	Abschluss	AC	Jül	BI	MI	BO	S/A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	HA	SOE	BO
Studiengang	Abschluss	AC	Jül	BI	MI	BO	S/A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	HA	SOE	BO
Studiengang	Abschluss	AC	Jül	BI	MI	BO	S/A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	HA	SOE	BO
Studiengang	Abschluss	AC	Jül	BI	MI	BO	S/A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	HA	SOE	BO
Studiengang	Abschluss	AC	Jül	BI	MI	BO	S/A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	HA	SOE	BO
Studiengang	Abschluss	AC	Jül	BI	MI	BO	S/A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	HA	SOE	BO
Studiengang	Abschluss	AC	Jül	BI	MI	BO	S/A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	HA	SOE	BO
Studiengang	Abschluss	AC	Jül	BI	MI	BO	S/A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	HA	SOE	BO
Studiengang	Abschluss	AC	Jül	BI	MI	BO	S/A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	HA	SOE	BO
Studiengang	Abschluss	AC	Jül	BI	MI	BO	S/A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	HA	SOE	BO
Studiengang	Abschluss	AC	Jül	BI	MI	BO	S/A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	HA	SOE	BO
Studiengang	Abschluss	AC	Jül	BI	MI	BO	S/A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	HA	SOE	BO
Studiengang	Abschluss	AC	Jül	BI	MI	BO	S/A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	HA	SOE	BO
Studiengang	Abschluss	AC	Jül	BI	MI	BO	S/A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	HA	SOE	BO
Studiengang	Abschluss	AC	Jül	BI	MI	BO	S/A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	HA	SOE	BO
Studiengang	Abschluss	AC	Jül	BI	MI	BO	S/A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	HA	SOE	BO
Studiengang	Abschluss	AC	Jül	BI	MI	BO	S/A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	HA	SOE	BO
Studiengang	Abschluss	AC	Jül	BI	MI	BO	S/A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	HA	SOE	BO
Studiengang	Abschluss	AC	Jül	BI	MI	BO	S/A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	HA	SOE	BO
Studiengang	Abschluss	AC	Jül	BI	MI	BO	S/A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	HA	SOE	BO
Studiengang	Abschluss	AC	Jül	BI	MI	BO	S/A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	HA	SOE	BO
Studiengang	Abschluss	AC	Jül	BI	MI	BO	S/A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	HA	SOE	BO
Studiengang	Abschluss	AC	Jül	BI	MI	BO	S/A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	HA	SOE	BO
Studiengang	Abschluss	AC	Jül	BI	MI	BO	S/A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	HA	SOE	BO
Studiengang	Abschluss	AC	Jül	BI	MI	BO	S/A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	HA	SOE	BO
Studiengang	Abschluss	AC	Jül	BI	MI	BO	S/A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	HA	SOE	BO
Studiengang	Abschluss	AC	Jül	BI	MI	BO	S/A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	HA	SOE	BO
Studiengang	Abschluss	AC	Jül	BI	MI	BO	S/A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	HA	SOE	BO
Studiengang	Abschluss	AC	Jül	BI	MI	BO	S/A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	HA	SOE	BO
Studiengang	Abschluss	AC	Jül	BI	MI	BO	S/A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	HA	SOE	BO
Studiengang	Abschluss	AC	Jül	BI	MI	BO	S/A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	HA	SOE	BO
Studiengang	Abschluss	AC	Jül	BI	MI	BO	S/A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	HA	SOE	BO
Studiengang	Abschluss	AC	Jül	BI	MI	BO	S/A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	HA	SOE	BO
Studiengang	Abschluss	AC	Jül</																												

[illegible]

Master-Studiengänge

Studiengang		FH Aachen	FH Bielefeld	FH BO	FH Bonn-Rhein-Sieg	FH DO	FH D	FH Gelsenkirchen	FH Hamm-Lippstadt	FH Köln	FH Münster	FH Niederrhein	FH Ostwestfalen	FH Rhein-Waal	FH Ruhr-West	FH Südwestfalen	FH f. Gesundheitsberufe														
Studienfach	Abschluss	AC	Jül	BI	MI	BO	SLA	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	HA	SOE	BO
Wirtschaftsinformatik in Teilzeit	Ma (FH)																		5												
Wirtschaftsingenieurwesen	Ma (FH)	18																													
Wirtschaftsingenieurwesen - Energiesysteme	Ma (FH)																										17				
Wirtschaftsprüfung, Steuern, Recht und Finanzen (CFO)	Ma (FH)															25															
Wirtschaftsrecht	Ma (FH)											28																			

Legende:

- Ba (FH)
 FH
 IngWiS
 Ba LA BK
 Ma (FH)
 Ma (U)
 Ma LA BK
 VBSTG
 WiWiS
 WiWi
 *
- Bachelor (Fachhochschule)
 - Fachhochschule
 - Ingenieurwissenschaftlicher Schwerpunkt
 - Bachelor Lehramt Berufskollegs
 - Master (Fachhochschule)
 - Master (Universität)
 - Master Lehramt Berufskollegs
 - Verbundstudiengang
 - Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt
 - Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt
 - Studiengang nimmt am Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV)
 - der Stiftung für Hochschulzulassung teil

Einzelpreis dieser Nummer 10,80 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359